

# Anfänge modernen demokratischen Denkens in der Englischen Revolution

Eine Abgrenzung gegenüber Republikanismus und Liberalismus

Skadi Krause\*

**Schlüsselwörter:** Republikanismus, demokratisches Denken, Englische Revolution, Verfassung, Selbstverwaltung

**Abstract:** Gegenüber der mittlerweile recht umfassenden Aufarbeitung der liberalen und republikanischen Denktradition in der Moderne ist die nach wie vor herrschende Ungenauigkeit des Demokratiebegriffs beziehungsweise die fehlende Aufarbeitung einer spezifisch demokratischen Denktradition erklärungsbedürftig. Mein Ansatz besteht daher darin, diese in einer Frühphase, während der Englischen Revolution, zu untersuchen, um an diesem Beispiel die Ausdifferenzierung zwischen dem demokratischen Denken auf der einen Seite und republikanischen und liberalen Ansätzen auf der anderen Seite hervorzuheben. In der darzustellenden Traditionslinie wird Demokratie nicht nur unter dem republikanischen Theorem einer Legitimation der Regierung durch Wahl und einer Verpflichtung auf das Gemeinwohl betrachtet, sondern als umfassende Integration und Partizipation der Bürger\*innen an Regierung, Justiz und Verwaltung, um Freiheit und Gleichheit nicht nur als (liberalen) individuellen Rechtsgrundsatz zu verteidigen, sondern als politische Teilhabe von Bürger\*innen auf allen Ebenen des Staates.

**Abstract:** Compared to the meanwhile quite comprehensive reappraisal of the liberal and republican tradition of thought in modern times, the still prevailing imprecision of the concept of democracy, respectively the missing reappraisal of a specifically democratic tradition of thought, is in need of explanation. My approach therefore consists in examining the democratic tradition of thought in an early phase, during the English Revolution, in order to use this example to highlight the differentiation between democratic thought on the one hand and republican and liberal approaches on the other. In the line of tradition to be presented, democracy is not only considered under the republican theorem of a legitimation of government by election and a commitment to the common good, but as a comprehensive integration and participation of citizens in government, justice and administration, in order to defend freedom and equality not only as a (liberal) individual legal principle, but as a political participation of citizens at all levels of the state.

\* Skadi Krause, TU Darmstadt  
Kontakt: skadi.krause@tu-darmstadt.de

## 1. Einleitung

Liberalismus und Republikanismus sind in der politischen Ideengeschichte bis heute die beiden große Denkströmungen bei der Aufarbeitung der modernen Demokratietheorie. Man hat daraus Idealtypen ‚liberaler‘ und ‚republikanischer Demokratie‘ gebildet, die bekanntermaßen immer eine zugespitzte und vereinseitigte Darstellung sind. So wird die ‚liberale Demokratie‘ gewöhnlich definiert durch den modernen Rechtsstaat mit seiner Sicherung individueller Rechte, die meist als negative Rechte verstanden werden. Mit ihrer Hilfe schützt sich der Einzelne vor den Übergriffen des Staates und seiner Mitbürger\*innen. Da vor der Englischen Revolution traditionell vor allem Eigentumsrechte gegenüber der Finanz- und Steuerpolitik der Krone verteidigt wurden, bildet die Eigentümermarktgesellschaft die Grundlage dieses klassischen Verständnisses von einem liberalen Rechtsstaat. Das Modell der ‚republikanischen Demokratie‘ enthält kontrastierend das, was dem liberalen Rechtsstaat mutmaßlich fehlt: Solidarität, Teilhabe der Bürger\*innen am Gemeinwesen, eine Politik des Gemeinwohls. Freiheit wird hier positiv gedacht, das heißt, sie wird nicht in Abgrenzung vom Gemeinwesen, sondern in der Teilhabe an ihm gesucht, wobei allerdings nicht Modelle direkter Demokratie favorisiert werden. Das Recht, über das Gemeinwohl zu entscheiden, soll in dieser Traditionslinie einer gewählten und mithin qualifizierten und in besonderer Weise legitimierten Elite vorbehalten bleiben. Es ist ein Modell, das bereits im Übergang von der absoluten Monarchie zur konstitutionellen Monarchie zur Rechtfertigung der Parlamentssouveränität diente.

Beide ‚Demokratietypen‘ stehen bis heute in der Kritik. Der ‚republikanischen Demokratie‘ wird vor allem von liberaler Seite zu viel Tugendforderung, zu viel Homogenitätsanspruch und zu wenig Raum für Pluralismus vorgeworfen. Der Mangel der ‚liberalen Demokratie‘ besteht nach Ansicht republikanischer Kritiker in ihrer fehlenden Solidarität und in einem verflachten Gemeinwohlbegriff, der sich nur auf die Schutzfunktion des Rechtsstaates bezieht. Als Antwort entstehen daher immer wieder Modelle, die in der Lage sein sollen, die beiden ‚Demokratietypen‘ zu beerben und ihre Mängel auszugleichen. Dazu gehört, mit einem starken liberalen Einschlag, bekanntermaßen die „deliberative Demokratie“ von Jürgen Habermas (1992, 1996) und die vielen ergänzenden Arbeiten anderer Autor\*innen, die dazu angedacht sind, auf der einen Seite Pluralismus und Interessenpolitik zu ermöglichen, die sich in Republiken nicht ausreichend entfalten können, und auf der anderen Seite die dem Liberalismus fehlende Solidarität über Formen der Kommunikation zu stärken. Mit anderen Worten: In der Habermas’schen Diskurstheorie stellt sich die ‚deliberative Demokratie‘ als Vereinigung der beiden ‚Demokratietypen‘ dar.

Ähnliche Ansätze gibt es auch auf republikanischer Seite. Zu nennen sind hier Quentin Skinner (1997, 2002, 2009) und Philip Pettit (1997, 2001, 2007), die, wie die Herausgeber des Sammelbandes *Republicanism and Political Theory* (2008) betonen, einen ‚modernisierten‘ Republikanismus verteidigen, der mit dem normativen Individualismus, einem gesellschaftlichen Pluralismus und einem instrumentalistischen Verständnis politischer Partizipation zugleich zentrale Grundannahmen des Liberalismus übernimmt.

So versucht vor allem Pettit nachzuweisen, dass die Herrschaft des Rechts im Unterschied zur Herrschaft von Menschen insofern keine Form der Beherrschung im freiheits-einschränkenden Sinn ist, als sie nicht willkürlich ausfällt. So wie Odysseus sich selbst bindet – und nicht einen fremden Willen auferlegt bekommt –, so können auch die Bürger\*innen sich in Form von Gesetzen selbst binden, die letztlich unter ihrer eigenen Kontrolle stehen (vgl. Pettit 2009: 49). Da für Pettit Freiheit Nicht-Beherrschung bedeutet und Nicht-Beherrschung darin besteht, nicht der Willkür eines anderen unterworfen zu sein, wird der Rechtsstaatlichkeit und dem grundrechtlichen Schutz basaler Interessen in seinem Modell neben der Ausweitung von Partizipationsmöglichkeiten eine zentrale Bedeutung beigemessen.<sup>1</sup>

Mit diesem Aufsatz will ich nicht in Frage stellen, dass man in der politischen Ideengeschichte zwischen republikanischen und liberalen Theorieelementen unterscheiden kann. Und doch ist die Gegenüberstellung einer ‚republikanischen Demokratie‘ und einer ‚liberalen Demokratie‘, so die These, irreführend. So ist schon der eklatante Kontrast zwischen der Aufarbeitung der liberalen und republikanischen Denktraditionen einerseits und der nach wie vor existierenden Ungenauigkeit des Demokratiebegriffs beziehungsweise der fehlenden Aufarbeitung einer spezifisch demokratischen Denktradition seit dem 17. Jahrhundert auffallend und erklärungsbedürftig. Mein Ansatz besteht daher darin, eine weitgehend ausgeblendete, aber für die moderne Demokratietheorie wichtige Ausdifferenzierung zwischen einem demokratischen Denken auf der einen Seite und republikanischen und liberalen Ansätzen auf der anderen Seite hervorzuheben – und zwar bereits in einer Frühphase dieser Denkströmungen, nämlich in der Englischen Revolution. In der darzustellenden Traditionslinie wird Demokratie nicht nur unter dem republikanischen Theorem einer Legitimation der Regierung durch Wahl und einer Verpflichtung auf das Gemeinwohl betrachtet, sondern als umfassende Integration und Partizipation der Bürger\*innen an Regierung, Justiz und Verwaltung, um Freiheit und Gleichheit nicht nur als (liberalen) individuellen Rechtsgrundsatz zu verteidigen, sondern als politische Teilhabe von Bürger\*innen auf allen Ebenen des Staates. In diesem Sinne unterscheidet sie sich grundsätzlich von liberalen und republikanischen Vorstellungen, die Volkssouveränität entweder mit einem egalitären Rechtsstaat oder einem parlamentarischen System gleichsetzen, aber auch von (antiken) Formen direkter Demokratie, werden in ihr doch repräsentative Organe nicht in Frage gestellt.

Die Unterscheidung dieser drei Ansätze bedeutet nicht, dass sich demokratische Entwürfe im 17. Jahrhundert nicht auch mit liberalen oder republikanischen Konzeptionen überschneiden haben beziehungsweise von ihnen geprägt wurden, aber, und das ist für meinen Ansatz entscheidend, sie blieben dem klassisch liberalen und republikanischen Denken verschieden. Deutlich machen möchte ich dies in diesem Aufsatz an den vielen Pamphleten, die sozusagen ‚im Handgemenge‘ politischer Auseinandersetzungen um die Gestaltung einer neuen politischen Ordnung während der Englischen Revolution

1 Für eine kritische Perspektive auf Pettits Adaption des Republikanismus vgl. Urbinati (2010) und McCormick (2011: 141–169); beide bezweifeln den demokratischen Charakter von Pettits Republikanismus.

entstanden, mit denen ihre Autoren eine breitere politische Beteiligung der Bürger\*innen in Staat und Gesellschaft einforderten. Zeigen möchte ich aber auch, dass demokratische Ansätze immer als Antworten auf ganz praktische politische Fragen verstanden werden müssen und folglich in einer bestimmten Zeit zu verorten sind, denn wie alle großen Theorietraditionen hat sich auch das demokratische Denken stetig weiterentwickelt. Wenn ich im Folgenden deshalb von ‚Demokratie‘ und ‚demokratischer Politik‘ spreche, dann geht es mir um einen bestimmten theoretischen und praktischen Politikansatz, der ab Mitte des 17. Jahrhunderts stetig modifiziert und ausgebaut wurde. Meine Frage ist daher nicht, ob die unterbreiteten Vorschläge für die heutige Diskussion noch relevant sind, sondern inwiefern sie als Ausdruck eines modernen, demokratischen Politikverständnisses betrachtet werden können.

## 2. Der demokratische Impuls der Englischen Revolution

Eine bis heute wiederkehrende Erzählung der Englischen Revolution stellt diese als einen verfassungsrechtlichen Konflikt dar, wonach mit dem Machtantritt der Stuarts, beginnend mit Jacob I. und fortgeführt durch Charles I., England zu Beginn des 17. Jahrhunderts in eine absolute Monarchie umgewandelt werden sollte. Dies löste den Bürgerkrieg der 1640er Jahre aus, durch den schließlich Charles I. vom Thron gestoßen wurde. Nach Cromwells Militärregime und der Restauration der Stuarts, die erneut versuchten, am englischen Parlament vorbei zu regieren, bekannten sich Whigs und Tories schließlich zu William of Orange (William III of England), um die Nation endgültig vom Stuart-Despotismus zu befreien und eine verfassungsrechtliche Ordnung zu errichten, in der der König nicht mehr am Parlament vorbei regieren konnte. Diese Interpretation der Englischen Revolution, die im 18. Jahrhundert vor allem im Zeichen der Sicherung und Weiterentwicklung des 1688/89 erreichten Verfassungskompromisses stand (und mitunter bis ins 20. Jahrhundert fortgeschrieben wurde), negierte bewusst die vielfältigen politischen Ansätze und Debatten der 1620er bis 1650 Jahre, die in diesem Aufsatz im Mittelpunkt stehen sollen. Ich möchte zeigen, dass sich unter den Stuarts ein politischer Diskurs in verschiedenen Phasen radikalisierte, der von verfassungsrechtlichen und gewaltenteiligen Argumenten ausgehend in einen Selbstlegitimierungsdiskurs des Parlaments mündete und schließlich durch demokratischere Ansätze ersetzt wurde, welche nicht nur die absolute Monarchie oder das *king-in-parliament-Prinzip*, sondern auch die feudale Gesellschaftsordnung in Frage stellten. Auch wenn sich die englischen Radikalen mit ihren Forderungen nicht durchsetzen konnten, hatten sie auf die Amerikanische Revolution und die Weiterentwicklung einer demokratischen Denktradition in Europa weitreichenden Einfluss. Doch nicht nur deshalb lohnt sich der Blick in die politische Ideengeschichte der Englischen Revolution. Die Unterscheidung der verschiedenen Phasen ermöglicht es heute, der Frage nachzugehen, welcher Voraussetzungen es bedurfte, damit demokratische Ansätze in der Neuzeit entstehen und sich später so umfassend entfalten konnten.

## 2.1 Die rechtliche Natur monarchischer Herrschaft anfangs des 17. Jahrhunderts

Als Charles I. 1629 das Parlament entließ, da es ihm dringend benötigte Zolleinnahmen (*tonnage and poundage*) verweigert hatte, war er gezwungen, ohne parlamentarische Hilfe finanzielle Einnahmequellen aufzutun. Der traditionelle Weg war die Erhebung von Schiffsgeld; eine Abgabe, die nicht der Zustimmung des Parlaments bedurfte. Sie war von der englischen Krone bereits im Mittelalter in Küstenstädten in Kriegszeiten eingeführt worden. Die erste von sechs jährlichen Ankündigungen erschien im Oktober 1634 und unterschied sich von den bisherigen Erhebungen darin, dass sie lediglich auf der Möglichkeit eines Krieges und nicht, wie üblich, auf einem unmittelbaren Notfall beruhte. Die zweite Ankündigung erfolgte ein Jahr später. Sie erhöhte die Abgaben und dehnte sie in einem unbekanntem Maß auf die Städte im Landesinneren aus. Als Charles I. 1636 eine dritte Ankündigung herausgab, wurde deutlich, dass er das Schiffsgeld nicht als Sondereinnahme, sondern als dauerhafte Form der Besteuerung beabsichtigte. John Hampden, ein prominenter Parlamentarier, lehnte deshalb die Zahlung ab. Sein Fall, der 1637 vor Gericht gebracht wurde, wurde zugunsten der Krone entschieden. Das Recht des Königs zu außerordentlichen Steuererhebungen wurde dabei aus dem Vorrecht des Königs abgeleitet. Der zugrundeliegende Gedanke war, dass es königliche Handlungsspielräume gab, deren Einschränkung oder Verlust dazu führten, die Monarchie selbst in Frage zu stellen, etwa im Falle eines Krieges. Der Monarch als Oberhaupt des Staates musste handlungsfähig sein und das bedeutete auch, dass er in Notzeiten Unterstützung von seinen Untertanen verlangen konnte (vgl. Harris 2014: 297–298).

Das tragende Argument für das königliche Vorrecht war jedoch, dass das Königtum älter war als das Parlament, und damit über dessen Rechtsauffassung und Traditionen stand (vgl. James I 1918: 99). In seinen frühen Schriften gab Edward Coke, der bedeutendste Jurist in England zu Beginn des 17. Jahrhunderts, deshalb dem königlichen Vorrecht auch den Rang eines unveränderlichen Gesetzes. In seinen späteren Schriften und Reden wurden die aus dieser Position abgeleiteten Implikationen jedoch von ihm deutlich abgeschwächt. So erklärte er, dass königliche Steuern nicht ohne Zustimmung des Parlaments festgelegt werden können. In seiner berühmten Rede vom 25. März 1628 akzeptierte er zwar das Vorrecht des Königs, betonte aber auch, dass in England das vom Parlament bestätigte *Common Law* gelte, das zerstört werde, sobald man andere Rechte anerkenne (vgl. Coke 2003: 1237, 1249; Berkowitz 1975).

Dennoch bedurfte es erst einer historischen Umdeutung und Neubegründung des *Common Law*, um deutlich zu machen, dass dieses nicht unter die Vorrechte der Könige fiel. Dabei ging man zurück auf das Jahr 1066, als in der Schlacht bei Hastings ein normannisches Reiterheer unter William the Conqueror die zu Fuß kämpfenden Angelsachsen schlug. Weil König Harold II. im Kampf fiel und William die Krone errang, galt dies als die letzte erfolgreiche Eroberung Englands. Als Eroberer hatte William I. für Coke das Recht auf absolute Macht. Gleichwohl blieben die alten Gesetze in Kraft, solange sie der Eroberer nicht ausdrücklich änderte (vgl. Coke 1738: 17b). Für William waren

die englischen Regelungen jedoch offensichtlich ideal, denn er trug die alten Gesetze zusammen, „deren Summe von ihm zur Magna Carta zusammengestellt wurde [...]“ (ebd.: v). Coke schrieb nicht, dass zur Zeit von William nichts verändert wurde. Aber die Bedrohung, die von den Normannen ausging, war der Bruch in der Kontinuität der englischen Rechtsgeschichte, die nicht eintrat beziehungsweise die Coke ausdrücklich verneinte. Damit war die Behauptung, dass die Monarchie älter sei als das englische Recht, hinfällig geworden (ebd.: xxi).

Eine ähnliche Argumentation findet sich auch bei John Selden (1584–1654). Für diesen wurde von Bedeutung, dass William nach der Eroberung versprach, die sächsischen Gesetze zu respektieren (vgl. Selden 1726, II: 998 f.). In seiner *History of Tithes* (1618) stellte er William denn auch gar nicht mehr als Eroberer, sondern als Erbe von Edward dar. Die alten Gesetze wurden nicht durch Eroberung aufgehoben, sondern im Laufe der Zeit entweder durch die Parlamente, die Verordnungen nachfolgender Könige oder „durch Nichtgebrauch und gegensätzliche Gepflogenheiten“ verändert (ebd.: 1336). Dass das Recht sich insgesamt änderte, war für Selden dabei eine Binsenweisheit. Aber, und hier stand er Coke sehr nahe, dies geschah innerhalb einer Rechtstradition. Selden verglich das Gesetz mit einem Schiff, das durch häufiges Ausbessern doch nicht seinen Charakter änderte oder seine Eignung verlor. Die in *Janus Anglorum* skizzierte englische Rechtsgeschichte war durch häufige und umfangreiche Veränderungen geprägt, doch die Veränderungen bedeuteten Anpassungen und keine Aufhebungen des englischen Rechts, das auf die Sicherung der Grundrechte freier Engländer angelegt war. Die Geschichte einzelner Rechtsnormen war Selden denn auch immer gleichgültig, solange Änderungen auf einer bestimmten Rechtstradition beruhten und die Autorität der Rechtsnormen auf Zustimmung fußte. Ein Gesetz war nur dann bindend, wenn es akzeptiert wurde, und die Geschichte des *Common Law* war das Protokoll dieser Zustimmungen. Eine nicht unwichtige Implikation dieser Argumentation war, dass das Parlament als Oberster Gerichtshof des Landes nicht nur bei der Sicherung, sondern auch bei der Fortschreibung der Rechtstradition eine entscheidende Rolle spielte.

Die Auswirkungen von Seldens Doktrin wurden 1628 besonders deutlich. Das Parlament beklagte in dem Jahr das vom König einseitig verhängte Kriege-recht und die daraufhin erhobenen Krieganleihen und Schiffsgelder. In dieser politischen Situation unterstrich Selden: „Es gibt keine [allgemeinen] Gesetze in England, sondern sie werden entweder durch Sitte oder durch parlamentarische Beschlüsse zu Gesetzen gemacht. Kann mir irgendjemand zeigen, dass das Kriege-recht auf eine dieser Weisen bestätigt wurde?“ (Johnson et al. 1983, II: 575). Seldens Beharren auf der notwendigen Zustimmung des Parlaments ließ ihn gegenüber Präzedenzfällen, die von Seiten der Krone angeführt wurden, unbeeindruckt. Königliche Vergehen waren üblich, aber sie hatten keine Rechtskraft. Wie er in den *Table talk* behauptete: „Die Fürsten in England haben zu allen Zeiten Illegales getan, um an Geld zukommen, aber dann kam ein Parlament und alles war wieder gut“; beide Seiten schlossen einen Kompromiss und „es war wieder eine Weile ruhig“ (Selden 2015: 83). Im Parlament, wenn überhaupt, mussten sich Fürst und Volk arrangieren; und so verkörperte das Parlament und nicht die Krone das Prinzip von Rechtsstaatlichkeit.

Die Verteidigung des englischen Rechts in der Lesart von Coke und Selden wurde vor den Bürgerkriegen zum Selbstlegitimationsdiskurs des Parlaments. Danach konnte der König kein neues Gewohnheitsrecht schaffen, noch war er berechtigt, etwas zu unternehmen, „was der Schaffung eines neuen Brauchs“ (Coke 1983: 52f.) gleichkam. Erst die Zustimmung des Parlaments schuf neues Recht. Diese Haltung bestimmte unter anderem die *Petition of Right* von 1628, die ein Versuch war, das *Common Law* und die Parlamentsrechte gegen die Machtansprüche der Krone zu schützen. Laut *Petition* sollte niemand mehr dazu gezwungen werden können, „irgendeine ‚freiwillige‘ Gabe, ein Darlehen, eine Benevolenz, Steuern oder ähnliche Abgabe zu leisten oder zuzugestehen“, es sei denn dies geschah auf Grundlage eines Parlamentsbeschlusses. Weiterhin sollte „niemand aus diesem Anlass oder auf Grund seiner Weigerung zur Verantwortung oder zu einem Eid oder zum Erscheinen vor Gericht aufgefordert oder eingesperrt oder sonst wie belästigt oder beunruhigt werden“ können. Der Monarch sollte vielmehr sein Vorrecht, im konkreten Fall das Schiffsgeld, das ohne Zustimmung des Parlaments erhoben worden war, „widerrufen und für ungültig erklären“, damit „nicht unter Berufung darauf ein Untertan Eurer Majestät entgegen den Gesetzen und Freiheiten des Landes zugrunde gerichtet oder hingerichtet werde“.<sup>2</sup> Allerdings machte die Sprache und Anlage der *Petition of Right* auch deutlich, dass es sich dabei um ein parlamentarisches Gesuch handelte (vgl. Burgess 1992: 179–211).

## 2.2 Theorie der mixed constitution

Während die frühen Gegner der Stuarts das *Common-Law-Idiom* im Kampf gegen die Machtansprüche der Krone einsetzten, um diese an geltendes Recht zu binden, wurde die Theorie der *mixed constitution* ab den 1630er Jahren dazu genutzt, um die Vorrechte der Krone in Frage zu stellen und die politische Machtstellung des Parlaments zu rechtfertigen (vgl. Weston 1960: 426 ff.; Weston/Greenberg 1981; Fukuda 1997). Die Theorie hatte dabei durchaus konzeptionelle Vorteile für beide Seiten. Als sich Charles I. in seiner Antwort auf *The Nineteen Propositions* des Parlaments (1642) selbst als „Stand“ bezeichnete, zeigte er damit nicht nur an, dass er Teil des Parlaments war, im gleichen Sinne wie die beiden Häuser, die sich seinem Willen widersetzt hatten; er sicherte sich damit auch ein Veto gegen die parlamentarischen Rechtsakte. Unumwunden erklärte er das Unterhaus zum „demokratischen Element“ in der Verfassung, welches jedoch gebremst werden müsse, solle das Land nicht von den „Übeln der Demokratie“ geplagt werden (Husbands 1643: 320).

Aus Perspektive des Parlaments war seine Antwort allerdings ein Eingeständnis. Die wichtigste Implikation war, dass *King*, *House of Lords* und *House of Commons* sich in einem dynamischen Machtkampf befanden, den John Milton (1980: 375) als „andauerndes Ringen“ beschrieb und als Grundlage der Sicherung wie Weiterentwicklung des englischen Rechts betrachtete. Dies gab einer weiteren Sichtweise Raum. Das konstitutionelle Gleichgewicht diente zwar der Erhaltung der Rechtsordnung, wurde aber selbst

2 [https://en.wikisource.org/wiki/Petition\\_of\\_Right](https://en.wikisource.org/wiki/Petition_of_Right).

dem Zweck des Gemeinwohls untergeordnet. Dies stellte die Vorrechte des Königs noch nicht in Frage, ordnete sie aber höheren „staatlichen Interessen“ unter als rein privaten (o. V. 1997, II: 176). Diese Sichtweise wurde unter anderem in der Debatte zum Schiffsgeld stark gemacht. Sonderabgaben wie das Schiffsgeld waren aus Sicht des Parlaments in Notfällen durchaus angebracht, wenn sie durch das *salus populi* gerechtfertigt werden konnten. Die entscheidende Frage war jedoch nicht, ob es ein Notstandsrecht gab, sondern wer darüber befinden sollte. Die Antwort des Parlaments legte nahe, dass dieser Jemand nicht allein der Monarch war, sondern dieser die Zustimmung beider Häuser einzuholen hatte (vgl. Cromartie 2006: 238 f.).

Auch in den 1640er Jahren wurde die Vorstellung einer *mixed constitution* von Seiten des Parlaments dazu genutzt, um politische Mitspracherechte zu sichern. Phillip Hunton erklärte in *A Treatise of Monarchie* (1643), dass jede Regierungsform ihre Schwächen habe: die Monarchie neige zur Tyrannei, die Aristokratie zu „zerstörerischen Fraktionen“, die Demokratie zu „Verwirrung und Tumult“. Jede habe aber auch etwas Gutes: „Einheit und Stärke in einer Monarchie; Wissen und Bildung in einer Aristokratie; Freiheit und Achtung des Gemeinwohls in einer Demokratie“. Für die Regelung der Staatsangelegenheiten war es daher ratsam, „eine Mischung aus allen dreien zu bilden“ und sie in einer Regierung zu vereinen, damit „das Gute“ erhalten und „das Böse“ von ihnen genommen werde (Hunton 1643: 24 f.).

Wesentliches konstitutionelles Merkmal der gemischten Monarchie, wie Hunton sie für England entwarf, war, dass die Macht von *King*, *House of Lords* und *House of Commons* gleich ursprünglich war, so dass keine aus einer anderen abgeleitet konnte. Dennoch hatte der Monarch für Hunton eine herausgehobene Stellung, die zwar „nicht so groß“ war, dass sie das *Common Law* und die *mixed constitution* zerstören konnte, aber doch so bedeutend, dass sie „titelgebend“ für den Staat wurde, insofern der Monarch an der Spitze der Regierung stand (ebd.: 25 f.). Um die Differenz deutlich zu machen, sprach Hunton auch von einer *limited monarchy*. England war für ihn nicht nur eine „*mixed monarchy*“, weil *King*, *Lords* und *Commons* gleichermaßen an der Gesetzgebung beteiligt waren, es war auch eine „*limited monarchy*“, weil der Monarch in seiner exekutiven Funktion bei der Rechtsumsetzung an die Rechte und Gewohnheiten des Landes gebunden war (ebd.: 27, Hervorhebungen im Original). Sollte daher der Monarch versuchen, „die Macht der beiden anderen zu beschneiden oder in irgendeiner Weise zur Auflösung des konstituierten Rahmens neigen“, konnten Lords und Commons in diesem Fall „ihre Macht einsetzen, um den Staat zu bewahren“. Denn das eigentliche Ziel aller „gemischten Politik“ war es nicht, sich gegenseitig zu behindern, sondern das verfassungsrechtliche Gleichgewicht zu erhalten und damit alle Schritte zu verweigern, die zur Auflösung des etablierten Rechtsrahmens führen konnten (ebd.: 28). Da für Hunton, falls es zu Streitigkeiten zwischen König und Parlament kommen sollte, allerdings kein Richter über Parlament und Krone stand, blieb zum Schluss nur „die Anrufung der Gemeinschaft“, so als ob es „keine Regierung“ gäbe (ebd.: 29).

Nicht nur aus diesem Grund wurde die Theorie der Mischverfassung von den Apologeten monarchischer Souveränität entschieden abgelehnt (vgl. Zuckert 2011: 69). Für

Robert Filmer (2019, III/5: 12) etwa erlaubte die Ableitung aller Herrschaft von Gott und Adams Schöpfung keine Teilhabe der Bürger an der souveränen Macht. Sein Denken beruhte auf der Einheit souveräner Macht, die die Theorie der Mischverfassung in Frage stellte. Danach übte der Monarch „die Autorität“ allein aus oder er hatte keine (ebd.: 156). „Sobald der König nur einmal das Volk als Gesellschafter zulässt, hört er auf, König zu sein, und der Staat wird eine Demokratie. Zumindest ist er nur dem Namen nach, jedoch nicht tatsächlich ein König, der die Souveränität innehat. Denn erst der Besitz der Souveränität und nichts sonst macht den König zum König“ (ebd., II/17: 41). Für Filmer führten die Streitigkeiten zwischen den Häusern des Parlaments und dem König und die Unmöglichkeit, diese innerhalb der Theorie der Mischverfassung zu lösen beziehungsweise einen Richter zu benennen, der im Konfliktfall ein Urteil fällte, alle Theorien geteilter Souveränität *ad absurdum*.

### 2.3 Verteidigung parlamentarischer Souveränität

Der Diskurs der *mixed constitution* mündete, als sich die politische Lage in den 1640er Jahren verschärfte und Charles I. sich gegen das Parlament wendete, schließlich in eine Verteidigung der parlamentarischen Souveränität (vgl. Pocock 1957; Burgess 1992; Cromartie 2006). Dafür steht, nach Verabschiedung des *Triennial Act* und des *Act to prevent inconveniences which may happen by the untimely adjourning proroguing or dissolving of this present Parliament* durch das Parlament im Jahr 1641, die dem König sein bisher unbeschränktes Recht zur Einberufung, Vertagung und Auflösung des Parlaments nahmen, das Werk Henry Parkers (vgl. McIlwain 1910). Wie Hunton sah er die Gesetzgebungsbefugnis gemeinsam beim König und den beiden Häusern des Parlaments (vgl. Parker 1647: 6). Und doch beschrieb er das Parlament als obersten Gerichtshof des Landes und gab ihm folglich eine herausgehobene Stellung: „Das Parlament hat eine absolute, unbestreitbare Macht, Gesetze [als rechtmäßig] zu erklären“ (ebd.: 45). Parkers Argument war dabei nicht, dass jedes Rechtssystem einen (gesetzgebenden) Souverän brauche, sondern dass jedes Rechtssystem ein Gericht benötige, dessen Entscheidungen endgültig und absolut seien (und gegen das folglich auch keine Berufung eingelegt werden könne) (ebd.: 43). Diese Argumentation war eine deutliche Anlehnung an Coke, der weniger die gesetzgeberische Funktion des Parlaments hervorgehoben hatte als seine Rolle als oberstes Gericht und sie gab eine Antwort auf Hunttons ungelöste Frage nach der Letztentscheidung (vgl. vor allem Coke 1791: 14 f.).

Um die Legitimität der beiden Häuser in ihrer Rolle als Gesetzgeber zu unterstreichen, griff Parker auf eine Theorie zurück, die an Thomas Smiths' Argumentation in *De Republica Anglorum* (1583) erinnerte. Es war die Rolle der *Lords* und *Commons* bei der Repräsentation Englands, die ihren Machtanspruch rechtfertigte (vgl. Parker 1642: 5). Die entscheidende Behauptung war, dass das Parlament das Volk verkörpere. Die Vorstellung, die diese merkwürdige fiktive Identität sicherte, war nicht etwa, dass das Unterhaus gewählt wurde, sondern dass die Interessen beider Häuser die Interessen der Gemeinschaft entsprechend ihrer Stände abbildeten. Dem König uneingeschränkte

Macht zu gewähren, bedeutete dagegen, die Interessen des Volkes dem Willen eines einzelnen Herrn zu überlassen (ebd.: 8).

1644 veröffentlichte Parker seinen Traktat *Ius Populi*. Nach eigenen Angaben verteidigte das Werk drei Behauptungen: Erstens beziehen Monarchen ihre Macht und Vorrechte vom Volk. Zweitens haben Monarchen ihre Vorrechte zum Nutzen des Gemeinwohls. Drittens dürfen in wohlgeordneten Staaten die Vorrechte des Monarchen die Freiheitsrechte der Untertanen nicht einschränken (vgl. Parker 1644: 1). Es war in Anlehnung an den republikanischen Diskurs der Zeit für ihn selbstverständlich, dass „das ‚bonum publicum‘“ über allen monarchischen Machtansprüchen stehen müsse (ebd.: 2). Die Position des Monarchen war mit anderen Worten dem öffentlichen Wohl untergeordnet (ebd.: 20). Eine gute Regierung definierte sich über die Interessen der Regierten (ebd.: 37). Doch wie sollten diese abgesichert werden?

Für Parker, dessen *Observations upon some of His Majesties late Answers and Expresses* (1642) die einflussreichste der parlamentarischen Schriften im Englischen Bürgerkrieg wurde, war klar, dass es einer neuen Legitimationsquelle politischer Macht bedurfte (vgl. Parker 1642; vgl. etwa Marsh 1642, 1643a, 1643b). Er fand sie in der Vorstellung, dass die Macht ursprünglich beim Volke liege (vgl. Parker 1642: 1). Wenn der König ein Vorrecht habe, müsse es ihm, wie Parker argumentierte, vom Volk verliehen worden sein. Seine Macht sei, wie er es ausdrückte, „treuhänderisch“ (*fiduciary*). Für Parker war der Vertrag, durch den das Volk dem König seine Macht anvertraute, damit essentiell (Parker 1642: 2; vgl. Mendle 1995: 131 f.; Tuck 1993: 228 f.; vgl. auch Parkin 2007: 23 ff., 43 ff.; Zaller 1991: 255 ff., 282 ff.). Im Gegensatz zu Hobbes argumentierte er deshalb, dass das Volk bereits vor der Gründung der politischen Gesellschaft als Einheit existiert habe, und es sei diese Einheit, die (einen Teil) ihrer natürlichen Macht an den König delegiere und monarchische Autorität erzeuge. Das Volk war damit nicht nur die Quelle politischer Macht, sondern behielt sie auch nach der Bildung einer monarchischen Regierung in seinen eigenen Händen.

Parker war deshalb besonders bemüht, der Behauptung entgegenzutreten, dass ein Volk in der Lage sein könne, seine natürliche Macht vollständig aufzugeben und dem König absolute Autorität zu verleihen. Ein Vertrag, der eine solche Bestimmung enthalte, argumentierte er, komme einer freiwilligen Versklavung gleich und verstoße somit gegen das Naturrecht. Wie er in *Ius Populi* (1644) argumentierte, konnte es einem Volk zwar möglich sein, sich „dem Willen eines Prinzen absolut zu unterwerfen“; doch „solche Vereinbarungen“ waren wider die Natur (Parker 1644: 17 f.). Aber auch die These, dass ein Volk sich nicht versammeln und selbst regieren könne, musste er widerlegen. Seine Antwort lautete, dass dies durch das Parlament geschehe, denn diese repräsentative Institution verkörpere „die gesamte Gemeinschaft“ (Parker 1642: 14 f.). Für Parker gaben nicht die einzelnen Bürger, sondern erst das Parlament als Institution mit bestimmten Verfahren dem Volk einen kooperativen Charakter: „Einige werden für viele handeln, die Weisen werden für die Einfachen stimmen, [so dass] die Tugend aller auf einige projiziert und die Klugheit einiger sich auf alle auswirken wird“ (ebd.: 15). Die Repräsentationsfähigkeit des Parlaments hing somit davon ab, dass es die Weisheit der

Wenigen mit der Tugend des Volkes so verband, dass daraus eine politische Handlungsfähigkeit entstand.

Mit dem Ausbruch des Bürgerkriegs, der die Spaltungen innerhalb der englischen Bevölkerung verschärfte, erschienen Parkers Behauptungen über das identitäre Verhältnis zwischen Parlament und Bevölkerung jedoch zunehmend problematisch. Parker hielt in seinen Arbeiten dennoch an seiner Behauptung fest und bestand in *The Contra-Replican* (1643) darauf, dass „das Parlament“ nichts anderes sei als „das vereinte Volk von England“, das durch die „Repräsentation“ für die Beratung und Entscheidung qualifizierter sei, im Sinne des Gemeinwohls zu handeln, als das Volk selbst (Parker 1643: 16). Damit nahm er die Formulierung aus *Ius Populi* von 1644 vorweg, wo er behauptete, dass das Parlament „das durch Wahl und Vertretung [...] künstlich vereinte Volk“ sei (Parker 1644: 18). Diese Argumentation verlieh dem Parlament eine beispiellose Macht. Die Handlungen des Parlaments, so unvereinbar sie auch mit den Grundsätzen der alten Verfassung sein mochten, standen für die Handlungen eines souveränen Volkes (vgl. Mendle 1995: 70; vgl. auch Mendle 1992: 97 ff.). Dies unterstrichen Maßnahmen wie die Milizverordnung, die am 15. März 1642 vom Parlament ausdrücklich mit dem Verweis verabschiedet worden war, dass dies ohne Zustimmung des Königs geschehe. Sie erlaubte es dem Parlament, ohne königliche Einwilligung Militärkommandanten zu ernennen und wurde damit entscheidend für die Aufstellung der *New Model Army* im August 1642. In *The contra-replicant, his complaint to His Maiestie* (1643) unterstrich Parker deshalb abermals, dass die „willkürliche Macht“ nur „bei einem Mann“ oder „ein paar Männern“ gefährlich sei, der willkürliche Befugnis des Parlaments seien aber keine Grenzen gesetzt (Parker 1643: 29 f.). Damit untergrub Parker aber sowohl das *Common-Law-Paradigma* als auch die Theorie der *mixed constitution* mit dem Monarchen an der Spitze des Staates.

Nicht jeder Autor, der während des ersten Bürgerkrieges im Namen des Parlaments schrieb, nahm Parkers kompromisslose Haltung ein. Philip Hunton, der für seine ausgeglichene und versöhnliche Herangehensweise in der politischen Krise der 1640er Jahre bekannt war, kam zum Beispiel zu ganz anderen Schlussfolgerungen als Parker. Erstens lehnte er dessen Rechtfertigung des parlamentarischen Absolutismus ab, und zweitens bot er eine radikal andere Darstellung und Lösung des Konflikts, von dem England im Bürgerkrieg betroffen war. Nach Ansicht Huntons war die gemischte Verfassung das wirksamste Mittel zur Ausübung der Volkssouveränität. Darüber hinaus war es für Hunton von entscheidender Bedeutung, dass die drei Stände – *King*, *Lords* und *Commons* – die gleiche Macht ausübten, damit „keiner seine Macht von den anderen“ erhielt (Hunton 1643: 25). Damit betonte er den politischen Prozess, der notwendig war, Konflikte zu lösen. Das Hauptproblem für Hunton bestand jedoch in der Kompromisslosigkeit der drei Stände während des Bürgerkrieges. Dadurch wurde jede politische Lösung offensichtlich unmöglich (ebd.: 28). Hunton argumentierte deshalb, dass, wenn die Verfassungsstruktur nicht mehr hielt, die souveräne Macht an die Bürger zurückfallen müsse: „Der Appell muss an die Gemeinschaft gerichtet sein, als ob es keine Regierung gäbe“ (ebd.). Huntons Vision von Volkssouveränität, die für ihn nicht wirklich eine politische Option

war, ging damit weit über den Ansatz Parkers hinaus. In letzter Konsequenz lehnte Hunton die Identifizierung von Parlament und Volk ab. Seine Theorie legte nahe, dass, wenn der ursprünglich vom Volk eingerichtete Verfassungskompromiss und -mechanismus zusammengebrochen war, die Bürgerschaft gefragt war, wie der Staat neu aufgebaut werden sollte (ebd.: 42). Und eben diese Schlussfolgerung erschien im ersten und zweiten Bürgerkrieg, als die Handlungsfähigkeit von Krone und Parlament gleichermaßen in Frage gestellt waren, plötzlich zum Greifen nahe.

## 2.4 Begründung der Volkssouveränität

In der hitzigen Atmosphäre des Bürgerkriegs war Parkers Werk für die radikaleren Verteidiger der parlamentarischen Sache besonders attraktiv, auch wenn Huntons Position für die Gemäßigten besser geeignet schien, die immer noch nach einer politischen Lösung suchten. Nur die Gesellschaft als Ganze, verkörpert durch *King*, *Lords* und *Commons*, konnten für sie die Krise lösen. Für Parker hingegen musste im Konflikt zwischen Parlament und Krone das Parlament das letzte Wort haben, da es die Gesellschaft als solche repräsentierte. Allerdings verkörperten für Parker nur *Lords* und *Commons* zusammen das Königreich (vgl. Parker 1642: 9). Es ging folglich zu Beginn der Englischen Bürgerkriege noch nicht um den Ausschluss der *Lords*. Ganz im Gegenteil: Bei Charles Herle, der ebenfalls ein wichtiger Verteidiger der Rechte des Parlaments war, sicherten die *Lords* zum Teil den Machteinfluss des Parlaments gegenüber dem König (vgl. Herle 1642: 16). Deshalb betonte er auch, dass das „gemeinsame Interesse“ des gesamten Königreiches „im Parlament“ zum Ausdruck komme, woran für ihn auch die *Lords* ihren Anteil hatten (ebd.: 7).

Dem widersprachen aber, als es zu deutlich unterschiedlichen Positionierungen zwischen beiden Häusern des Parlaments während des Bürgerkrieges kam, die Abgeordneten des *House of Commons*. Sowohl dem Monarchen als auch dem *House of Lords* wurde nun jeder Anteil an der Souveränität abgesprochen. Stattdessen lokalisierten die Abgeordneten die höchste institutionelle Macht und Autorität der Nation im *House of Commons*, weil allein diese Kammer aus Wahlen hervorging (vgl. Hunton 1643: 69 ff.). Zudem argumentierten Theoretiker, die von Coke beeinflusst waren, dass das *Common Law* ein Grundgesetz darstelle, das die Geburtsrechte eines Mannes (Eigentumsrechte, aber in der feudalen Gesellschaft auch Privilegien) schütze. Eine radikale Variante dieses Diskurses besagte, dass alle Amtsinhaber, einschließlich des Königs, nur Treuhänder der Geburtsrechte eines jeden Engländer seien und für deren Umsetzung und Aufrechterhaltung zu sorgen haben (vgl. Cromartie 2006: 265 ff.). Die ihnen zugestandenen Machtbefugnisse waren demnach nur übertragen, ruhten aber in der Bürgerschaft.

Dieses auf Hunton zurückgehende Argument wurde im Laufe des Bürgerkrieges immer wieder neu gedeutet. Anstelle der republikanischen Gleichsetzung von Volk und Parlament, wie es die Argumentation von Parker nahelegte, hatten die politischen Geschehnisse unter der Londoner Bürgerschaft ein tiefes Misstrauen gegenüber dem Parlament entstehen lassen. Sie verlangten deshalb eine Rechenschaftspflicht der Reprä-

sentanten gegenüber dem Volk, also eine direkte Rückbindung der Abgeordneten an ihre Wähler. Dies stellte die theoretischen Ansätze, wie sie Anfang der 1640er Jahre von Hunton und Parker formuliert wurden, deutlich in Frage, denn für die Theoretiker des Parlaments war die Volkssouveränität weniger ein Konzept über den Ursprung der politischen Autorität, als über die Art der Ausübung gewesen. Im Gegensatz zu den „Monarchomachen“ hatten sie die Haltung des Parlaments zu Beginn der 1640er Jahre deshalb auch nicht als einen Akt des Widerstands begriffen und gerechtfertigt. Stattdessen appellierten sie an das Prinzip der Volkssouveränität, um zu behaupten, dass das Parlament das Volk in die Lage versetze, seine souveräne Macht im politischen Bereich auszuüben. Für sie war das Parlament jene Repräsentation des Volkes, die es allererst handlungsfähig machte (Skinner 2007: 157 ff., 162 f.). Diese Theorie der „virtuellen“ Repräsentation machte es möglich, das Parlament nicht nur als physische Manifestation des Volkes zu verstehen, sondern seine Aktionen selbst dann als legitim zu betrachten, wenn sie von einem großen Teil der Bevölkerung abgelehnt wurden.

Und genau dagegen wandten sich nun außerparlamentarische Gruppen, indem sie die republikanische Begründung von Volkssouveränität gegen das Parlament selbst richteten: Da der kollektive Körper des Volkes nur als eine Ansammlung unterschiedlicher Willen seiner einzelnen Mitglieder betrachtet werden konnte, war die Souveränität des Volkes weder auf eine Instanz übertragbar, noch ohne Prozesse der Meinungsbildung und Verständigung abbildbar. Sie stellten dabei Repräsentation nicht als solche in Frage; aber damit das Parlament seine Rolle wahrnehmen konnte, mussten bestimmte Rückkopplungsmechanismen greifen. Das Parlament war mit anderen Worten nicht die Verkörperung des Volkes, sondern nur ein ausführendes Organ.

Wortführer dieser Debatte wurden die von ihren Gegnern als *Leveller* bezeichneten Agitatoren und Autoren, zu denen John Lilburne, William Walwyn, Thomas Prince, Richard Overton und Thomas Rainsborough gehörten, um nur die bekanntesten Namen zu nennen. In einer Reihe von Petitionen erinnerten sie die *Commons* daran, dass ihre Macht nur zweitrangig sei. In *Arrow against All Tyrants* (1646) erklärte Overton, dass die *Commons* zwar „Kommissare und rechtmäßige Abgeordneten des Volkes“ seien, aber eben auch „nicht mehr“ (Overton 1646a: 4). Die *Remonstrance of Many Thousand Citizens* (1646) betonte gegenüber den *Commons* noch deutlicher, dass die Bürger „Ihre Auftraggeber“ seien und sie selbst nur „unsere Agenten“. Die Macht des *House of Commons* wurde dabei in doppelter Weise aus dem „Vertrauen“ des Volkes und ihrer „Wahl“ abgeleitet (Overton 1646b: 3). Auch in *Regall Tyrannie Discovered* (1647) wurde das Unterhaus daran erinnert, dass seine Macht „nur abgeleitet“ sei und sein Auftrag darin bestehe, zum Wohle seiner Bürger zu handeln (Lilburne 1647a: 99).

Insbesondere John Lilburne, der stark von Parker beeinflusst war (Sanderson 1989), appellierte in *Innocency and Truth Justified* (1646) an das Prinzip, „das vom Autor der gedruckten *Observations upon some of his late Majesties answers and expresses* diskutiert wurde“, der behauptete, dass die Macht der Fürsten nur zweitrangig und abgeleitet sei (Lilburne 1646: 57). In *Regall Tyrannie discovered* (1647) zitiert er Parkers Behauptung, dass alle „Macht ursprünglich dem Volk innewohnt“, und gab sie später in seinen eigenen

Worten wieder: „Das Volk im Allgemeinen ist der ursprüngliche alleinige Gesetzgeber und die wahre Quelle [...] aller Macht“ (Lilburne 1647a: 40 f., 99).

Lilburne zeigte sich, als die Zerwürfnisse zwischen den beiden Häusern zunahmen, besorgt über die Natur der parlamentarischen Macht. Ursprünglich bestand sein Ansatz darin, einen Keil zwischen die *Commons* und *Lords* zu treiben, wobei er erstere als (potenziell) legitime repräsentative Institution ansah und letztere als Agenten des Königs darstellte. So beschrieb Lilburne, dass die Stellung der Lords ihnen vom König verliehen wurde, um ihm zu helfen, das Volk zu versklaven (vgl. ebd.: 65). Diese Unterscheidung mögen seine persönlichen Erfahrungen verstärkt haben, aber seine Argumentation spiegelte in erster Linie das anspruchsvolle Verständnis der *Leveller* von Repräsentation wider, wonach eine Plenarkammer ohne Rückhalt im Volk keine Legitimität besaß (ebd.: 43).

In diesem Sinne argumentierte auch Richard Overton (1646c: 15) in *A Defiance Against All Arbitrary Usurpations Or Encroachments* (1646), dass, da das Oberhaus nicht gewählt sei, die Lords keine „Repräsentanten [des Volkes]“ seien, sondern sich nur selbst vertreten. Solange es keinen spezifizierbaren Wahl- und Rückkopplungsprozess gab, durch den eine Person ihre natürliche Macht einer anderen Person übertrug, konnte es keine Repräsentation geben. Eine Person oder Institution, die behauptet, andere zu vertreten, ohne dazu autorisiert worden zu sein, „repräsentierte“ lediglich sich selbst (ebd.).

In *A Remonstrance Of Many Thousand Citizens* (1646) hob Overton die potenzielle Affinität zwischen dem souveränen Volk und der gewählten Kammer hervor. Sein Hauptzweck war es nun jedoch, die Abgeordneten gegen die Behauptungen von Parker daran zu erinnern, dass sie nicht mit dem Volk identisch waren. Wie Overton (1646a: 3) es im einleitenden Satz formuliert: „Wir sind sicher, können aber nicht vergessen, dass der Grund für unsere Wahl, Sie als Parlamentsmitglieder zu wählen, darin bestand, uns von allen Arten von Knechtschaft zu befreien und den gemeinsamen Reichtum, Frieden und Glück zu bewahren“. Damit brach Overton mit Parkers Repräsentationstheorie. Weder waren Repräsentanten und Repräsentierte für Overton identisch, noch verkörperten die *Commons* das Volk, vielmehr waren sie an dieses durch einen Auftrag gebunden (vgl. Overton 1646b: 16). Da es für Overton eine klare Unterscheidung zwischen Volk und Parlament gab, war er bestrebt, die Macht des Volkes hervorzuheben: Der Kampf gegen den König, erklärt er gegenüber dem Parlament, „gehört uns und nicht Ihnen“ (ebd.: 16).

Dies war keine leere Drohung. In *A Remonstrance Of Many Thousand Citizens*, einer kurzen Broschüre, die geschrieben wurde, um Lilburnes Freilassung aus dem Newgate-Gefängnis zu erwirken, hatte sich Overton noch darauf beschränkt, das persönliche Versagen von Abgeordneten zu beklagen. Im Gegensatz dazu bot er in *An Arrow Against All Tyrants And Tyranny* (1646), eine Broschüre, die einige Monate später veröffentlicht wurde, eine systematische Kritik des Unterhauses an, die eine grundlegende Herausforderung für Parkers virtuelle Repräsentationstheorie und damit für die Parlaments-souveränität darstellte: „Jedes Individuum hat von Natur aus ein individuelles Selbstbestimmungsrecht, das von niemand anderem angegriffen oder usurpiert werden darf; jeder, wie er selbst ist, hat ein Recht auf Selbsterhalt, sonst könnte er nicht sein; und dieses Recht darf keine Sekunde entäußert werden, ohne offensichtliche Verletzung und

Zurückweisung der Prinzipien der Natur und der Regeln von Gleichheit und Gerechtigkeit unter den Menschen“ (Overton 1646a: 1). Während Parker die Souveränität im Volk verankert sah, das wiederum nur in Form einer parlamentarischen Vertretung handlungsfähig war, lokalisierte Overton das unveräußerliche Recht auf Selbstbestimmung in jedem Einzelnen, dessen Rechte daher nicht im Namen der Parlamentssoveränität außer Kraft gesetzt werden konnten (vgl. Tuck 1979: 147 ff.). Overtons Ansicht war deshalb auch nicht, dass das Parlament die souveräne Macht des Volkes direkt ausübte, sondern dass es wie der König lediglich mit dessen Ausübung betraut wurde. Er fügte hinzu, dass es Einzelpersonen waren, nicht das Volk als Ganzes, die dem Parlament ihr Vertrauen gaben. Insofern konnte das Parlament auch weder das Volk repräsentieren, noch mit diesem in eins gesetzt werden (vgl. Overton 1646a: 4).

So wie Parker argumentierte, dass es gegen die Natur verstoße, wenn sich ein freies Volk in Knechtschaft verkaufe, so behauptete Overton nun, dass auch niemand vom Parlament versklavt werden könne (vgl. ebd.). Hatten die Parlamentarier argumentiert, dass ein Machtmissbrauch seitens des Königs alles rechtfertige, was das Parlament als Reaktion darauf unternahm, erklärte Overton nun, dass jeder Versuch des Parlaments, die Rechte und Freiheiten der Bürger zu verletzen, ebenfalls rechtswidrig sei und diese berechtige, sich selbst zu verteidigen. In der politischen Situation des Bürgerkrieges hatte diese Position allerdings etwas Selbsterzörerisches, stellte sie doch Krone und Parlament in Frage. Doch den *Leveller* ging es um etwas anderes als die Delegitimierung des Parlamentes als Institution. Laut Overtons etwas eigenwilliger Darstellung hing die Repräsentativität des Parlaments nicht von seiner Zusammensetzung ab, sondern von seiner Rückbindung an jene, die es repräsentierte (vgl. Overton 1647: 12). Vor diesem Grundsatz aus entwickelten die *Leveller* ab 1647 Argumente und konkrete Vorschläge, wie die Beziehung zwischen Parlamentarismus und Volkssouveränität auszugestalten sei, die in den Dokumenten davor noch relativ unvermittelt nebeneinanderstanden. So waren die Abgeordneten nach Walwyn zwar „absolut frei, dem Urteil ihres eigenen Verständnisses und Gewissens zu folgen“, unabhängig von äußerem Druck. Als gewählte Vertreter des Volkes waren sie aber auch verpflichtet, zum Wohle derjenigen Menschen, die ihnen das Vertrauen ausgesprochen hatten, zu handeln (vgl. McMichael/Taft 1989: 202). Gleichzeitig mussten sie verpflichtet werden, bestimmte Grundrechte nicht zu verletzen. Diese Forderungen schlossen sich jedoch gegenseitig aus, wenn es nicht gelang, einen verfassungsrechtlichen Rahmen zu stiften, der alle miteinander verband.

## 2.5 Entwurf einer Verfassung

Als Ende Februar 1647, also acht Monate nach dem Ende des Ersten Bürgerkriegs, beide Kammern des Parlaments planten, den größten Teil der Armee aufzulösen und den Rest nach Irland zu schicken, setzten Soldaten aus Protest eine Petition auf, in der sie die Auszahlung verbleibender Rückstände, Straffreiheit nach der Entlassung aus der Armee und die Erhaltung des Bürgerstatus der Soldaten forderten (vgl. o. V. 1829: 345). Als

das Parlament darauf antwortete, indem es die Petenten kurzerhand als ‚Staatsfeinde‘ deklarierte, stellte sich die Frage der Rückbindung der Abgeordneten an ihre Wähler mit neuer Dringlichkeit. Bis 1646 gab es dazu allerdings lediglich zwei traditionelle republikanische beziehungsweise liberale Ansätze: die Durchsetzung freier und regelmäßiger Wahlen und der Appell an die Rechtstradition und Bräuche des Landes, um zu verhindern, dass willkürliche, die Grundrechte verletzende Entscheidungen durch das Parlament getroffen wurden. Die *Levellers* griffen auf beide zurück, gingen nun aber deutlich weiter. Lilburne hatte bereits in *The Charters of London: or, The second Part of Londons Liberty in Chaines discovered* vom Dezember 1646 erstmals jährliche Wahlen gefordert: Sowohl die Ärmsten als auch die Reichsten sollten dabei ihre Repräsentanten im Parlament wählen können. Mit dieser Forderung nach einem allgemeinen Wahlrecht (für Männer) ging eine Umdeutung der Gewalten einher. Wenn die freie Wahl die Legitimationsgrundlage politischer Macht war, dann hatte das *House of Commons* eine übergeordnete Stellung gegenüber dem *House of Lords* und der Krone. In *A Remonstrance of many thousand citizens*, die ebenfalls 1646 erschien, erklärte Overton deshalb die Zustimmung des *House of Lords* und des Königs in legislativen Verfahren zu einem bloß formalen Akt, „da sie nicht vom Volk gewählt werden, von dem die Macht abgeleitet sein muss“ (Overton 1646a). Die Aussage, dass einzig das *House of Commons* das Volk repräsentiere, war noch keine offene Infragestellung der tradierten Verfassung, machte sie aber möglich.

Der zweite Ansatz, der Appell an das *Common Law* und die Achtung der Rechte der freien Engländer, findet sich prägnant in Lilburnes *Just Mans Justification* vom Juni 1646, wo es heißt: „Ich betrachte das Unterhaus als die oberste Macht Englands; in ihm ruht die Macht, die dem Volk innewohnt; das jedoch nicht nach eigenem Willen und Vergnügen handeln soll, sondern nach der Grundverfassung und den Bräuchen des Landes“ (Lilburne 1647b: 4). Allerdings war den *Leveller* klar, dass ein solcher Appell relativ unwirksam war, wenn man dem Parlament nicht verfassungsrechtliche Schranken zu setzen vermochte. Die Vorstellung, dass diese durch die Machtbalance von Krone und den beiden Häusern des Parlaments gegeben seien, hatte sich in den Augen der *Leveller* durch den Delegitimationsdiskurs von Krone und *House of Lords*, der sich aus dem ersten Argumentationsansatz ergab, erübrigt.

Ab 1647 entwickelten die *Leveller* deshalb institutionelle Reformvorschläge, mit denen die Bindung der Parlamentarier an den Willen ihrer Wähler gewährleistet werden sollte. Zentrales Dokument der Debatte wurde das *Agreement of the People*, dessen erste Fassung am 28. Oktober 1647 vor dem Generalrat der Armee verlesen wurde. Die dem *Agreement* zugrundeliegende Idee ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Volk und seinen Vertretern, in der die Befugnisse des Parlaments und die grundlegenden und unantastbaren Freiheiten der Engländer festgelegt wurden. Die Forderung nach einem solchen *Agreement* war aus Sicht der *Leveller* und schließlich auch weiter Teile der Armee notwendig geworden, um die Rechte und Freiheiten der Engländer so zu definieren, dass das Volk sowohl vor korrupten parlamentarischen Mehrheiten geschützt wurde, wie vor einem Monarchen, der behauptete, über dem Gesetz zu stehen.

Aufgetaucht war die Idee für ein solches *Agreement* allerdings bereits 1646. In der im Juli veröffentlichten *Remonstrance of Many Thousand Citizens* heißt es, dass sich Könige und Repräsentanten nur dann „als rechtmäßig“ erweisen, wenn sie „ihre Autorität“ aus dem ausgesprochenen „Vertrauen des Volkes“ beziehen, wobei sie „nicht mehr Macht“ beanspruchen können, als ihnen das Volk zuspreche (Overton 1646b: 13). Dies ging weit über die Forderung nach einer Rückbindung der Abgeordneten durch einen Akt der Wahl hinaus. Die Petition formulierte den Bedarf nach einer schriftlichen Fixierung der Grundrechte und Freiheiten der Engländer sowie die Festlegung der Befugnisse der Staatsorgane. Und noch eine weitere Broschüre hatte maßgeblichen Einfluss auf die Entstehung des *Agreements*. Es handelt sich um *The Case of the Army Truly Stated* vom Oktober 1647 (Wildman 1647; vgl. auch Woodhouse 1951: 429 ff.), die Antwort Wildmans auf General Henry Iretons im Juli 1647 veröffentlichte *Heads of the Proposals*. Darin forderte die Armeeführung, das *House of Commons* „zu einem gleichberechtigten Teil der Mischverfassung“ zu machen. Diese Forderung, die durchaus dem Programm der *Leveller* entsprach, wie wenig später der erste Artikel des *Agreement of the People* deutlich machte, wurde in den Augen Wildmans jedoch dadurch konterkariert, dass in dem Dokument das Vetorecht der Krone sowie das *House of Lords* verteidigt wurden, was den repräsentativen Charakter und den Einfluss des *House of Commons* wiederum marginalisierte. *The Case of the Army Truly Stated* verurteilte die Vorschläge der Armeeführung denn auch mit einem klaren Appell an die Volkssouveränität: „Während alle Macht ursprünglich und im Wesentlichen im gesamten Körper des Volkes dieser Nation liegt und während die freie Wahl und Zustimmung durch ihre Vertreter die einzige Grundlage aller gerechten Regierung ist [...]; muss darauf bestanden werden, dass die höchste Macht der Volksvertreter oder der im Parlament versammelten Commons unverzüglich zu klären ist [...]" (Wildman 1647).

Dementsprechend bezog sich das im November vorgelegte *Agreement of the People* gar nicht mehr auf die Krone oder das *House of Lords*. Es definierte ‚Parlament‘ als ein vom englischen Volk in freien Wahlen gewähltes Gremium (vgl. o. V. 1647). Zugleich erhob es die Forderung nach Abschaffung aller Privilegien. Konkret heißt es im *Agreement*, „dass in allen Gesetzen, die gemacht werden oder gemacht werden sollen, jede Person gleich gebunden ist; und dass kein Grundbesitz, kein Eigentum, kein Freibrief, kein Amt, kein Geburtsrecht oder kein Ort eine Ausnahme vom normalen Ablauf der Gerichtsverfahren gewähren, denen andere unterworfen sind“ (ebd.). Dies stellte in letzter Konsequenz die ständische Ordnung und damit die sozio-ökonomischen und rechtlichen Grundlagen der Mischverfassung im Königreich in Frage, weil allen Bürgern gleiche Rechte und Zugangsmöglichkeiten eingeräumt werden sollten. In letzter Konsequenz bedeutete es die Abschaffung aller Privilegien.

Nach den Bestimmungen des *Agreement of the People* sollte das Parlament alle zwei Jahre einberufen werden und nicht länger als sechs Monate tagen. Artikel 2 forderte dementsprechend die Auflösung des *Langen Parlaments* bis zum 30. September 1648 (es trat erstmals im November 1640 zusammen). Artikel 3 sah vor, dass die zweijährlichen Parlamente vom ersten Donnerstag im April bis zum letzten Tag im September und nicht

länger als sechs Monate tagen sollten. In Artikel 4 wurden die von den Abgeordneten ausgeübten Befugnisse umrissen. Diese umfassten „das Ändern und Aufheben von Gesetzen; die Errichtung und Abschaffung von Ämtern und Gerichten; die Ernennung von Magistraten und Beamten aller Grade“, und die Regelung der Außenbeziehungen. Die Befugnisse des Parlaments bezogen sich nicht auf die „Angelegenheiten der Religion und die Praxis des Gottesdienstes“. Die Möglichkeit, „die Nation auf nicht zwanghafte Weise“ in Fragen der Religion zu unterweisen, wurde jedoch dem Ermessen der Volksvertreter anheimgestellt (Woodhouse 1951: 443 f.).

In den Debatten zwischen der Armeeführung und den *Leveller* in Putney, in denen sowohl über das *Agreement of the People* als auch *The Heads of the Proposals* diskutiert wurde, verteidigten Delegierte wie Oberst Thomas Rainsborough und Edward Sexby das allgemeine Wahlrecht für Männer mit aller Leidenschaft. So erklärte Rainsborough: „Der Ärmste, der in England unter einer Regierung lebt, sollte zuerst selbst dieser Regierung seine Zustimmung geben; und ich denke, dass der ärmste Mann in England überhaupt nicht im engeren Sinne an diese Regierung gebunden ist, unter der er keine Stimme hat [...]“ (ebd.: 53). Es wurde daher vorgeschlagen (und Oliver Cromwell, der die Verhandlungen leitete, akzeptierte dankbar diesen Vorschlag), dass ein Ausschuss die Wahlreform regeln solle. Ireton, der große Gegenspieler Rainsboroughs, gab daraufhin zu bedenken, dass Wähler nicht von denjenigen, von denen sie abhängig seien, unter Druck gesetzt werden dürften, und andere stimmten dieser Position zu: Bedienstete und Lehrlinge sollten daher vom Wahlrecht ausgeschlossen werden, ebenso Bettler, die auf die Nächstenliebe anderer angewiesen seien (ebd.: 83).

Die eingangs hochaufgeladene Debatte endete schließlich mit einem fast einvernehmlichen Standpunkt: Das Wahlrecht sollte allen erwachsenen Männern gewährt werden; Bedienstete, Ausländer, Lehrlinge und Bettler (und Frauen, deren Rechte nicht diskutiert wurden) blieben ausgeschlossen. Über diese Position wurde eine Abstimmung durchgeführt, und nur drei Stimmen wurden dagegen erhoben (ebd.: 68, 98). Die Debatte schloss somit mit einem Kompromiss, der gleichwohl die Grundlagen der Monarchie in Frage stellte: England sollte ein freies und gleiches Wahlrecht erhalten. Das warf jedoch ein Problem auf, das die Armee zutiefst spaltete. Es betraf die Stellung des Königs und der *Lords* im Staat, die in den Pamphleten der *Leveller* durchweg kritisch behandelt wurde. In *Certain Articles for the Good of the Commonwealth* (1647), einem Pamphlet, das sie an die Armeeführung gerichtet hatten, heißt es explizit, dass „die Autorität des Parlaments in Zukunft“ nicht durch Hindernisse, Vorurteile oder das Veto „irgendeiner Person oder Personen“ in Frage gestellt werden dürfe (ebd.: 335).

Am 29. Oktober begann die Debatte in Putney deshalb mit der Aufforderung, dass man sowohl über die Stellung des Königs als auch über das *House of Lords* nachdenken müsse (ebd.: 88 ff.). Die Argumentation der *Leveller* war, dass wenn die Macht durch Wahlen beim Volk liege, wie am Vortag vereinbart worden sei, weder das Vetorecht des Königs noch eine zweite Kammer gerechtfertigt werden könne (ebd.: 109 f.). Cromwell stimmte zu, dass eine Gefahr von der Person des Königs und von den *Lords* ausging (ebd.: 98). Andere wiesen darauf hin, dass man in diesen unruhigen Zeiten an dem festhalten sollte,

was von der verfassungsmäßigen Autorität übrig geblieben war (ebd.: 102). Ireton machte dabei deutlich, dass die Zustimmung des Königs zu den vom Parlament verabschiedeten Gesetzen rein formal sei. Doch Wildman wies darauf hin, dass dies nicht verfassungsrechtlich abgesichert sei. Noch immer könne „kein Gesetz verabschiedet werden“, wenn es nicht „an den König und die Lords gesandt und von ihnen bestätigt werde“. Das Unterhaus werde, bei Beibehaltung der Regeln, daher weiter „von ihnen abhängig sein“ (ebd.: 118).

Die Debatte, die nicht vollständig überliefert ist, wurde eine weitere Woche lang ohne Pause fortgesetzt. Schließlich einigten sich die Generäle darauf, ein Treffen der *New Model Army* zu vereinbaren, um die Truppen zu konsultieren. Die letzte Anhörung des Komitees fand am 11. November 1647 statt – genau an dem Tag, an dem der König aus Hampton Court auf die Isle of Wight floh, um sich militärische Unterstützung aus Schottland und Irland sowie vom Kontinent zu holen. Es war der Beginn weiterer blutiger Auseinandersetzungen zwischen Parlamentsarmee und königlichen Truppen. Doch auch jetzt wurde das *Agreement of the People* ständig weiterentwickelt. Sowohl das *New Engagement, or, Manifesto* als auch *The Armies Petition*, die beide 1648 erschienen, wiederholen die Forderungen des ersten *Agreements*. Neben dem ursprünglichen Text enthalten sie jedoch weitere Ansprüche, die in späteren Versionen des *Agreements* aufgenommen wurden. Dazu gehörten die Forderungen, alle Gesetze in Englisch zu verabschieden, um für alle zugänglich zu sein, die Verkürzung von Untersuchungshaft, eine Reform des Schulden- und Insolvenzrechts, Gerichtsverfahren mit Jury und die Einschränkung der Anwendung der Todesstrafe (vgl. o. V. 1648a: Artikel 5–8). Wirtschaftsreformen, wie die Abschaffung von Zöllen und der Verbrauchsteuer sowie die Bereitstellung von Armenhilfe wurden ebenfalls hinzugefügt (ebd.: Artikel 8). So fordert das *New Engagement, or, Manifesto*, „dass (durch die Wiederherstellung von Frieden und Handel als dem sichersten Weg, um für die Armen zu sorgen) noch wirksamere Wege gefunden werden als bisher, um diejenigen in Arbeit zu bringen, die dazu in der Lage sind, und Kinder auszubilden, und jene zu entlasten, die während des letzten Krieges im Dienst für ihr Land kämpften“ (o. V. 1648b: Artikel 13). Im letzten Punkt regte *The New Engagement* sogar eine Reform des Eigentumsrechts an. So heißt es ausdrücklich, „dass alle Monopole und Handelsbeschränkungen [...] unverzüglich unterbunden“ und „alte und fast antiquierte Formen der Sklaverei, wie Dienstleistungen, Treueide, Ehrerbietung [...] abgeschafft werden sollen“. Pächtern sollte es ermöglicht werden, das Land zu kaufen, das sie bestellten; und falls sie dazu nicht bereit oder in der Lage sein sollten, sollte die Pacht so umgewandelt werden, dass sie „mit der Freiheit und dem Wohlergehen der Nation“ vereinbar war (ebd.: Artikel 15–16).

Bei den *Leveller* lassen sich darüber hinaus weitreichende Überlegungen finden, wie die Exekutive organisiert, vor allem aber wie sie kontrolliert werden sollte. Sahen frühe Verlautbarungen durchaus noch einen Monarchen an der Spitze vor, forderte bereits das zweite *Agreement* die Einrichtung eines gewählten ‚Councill of State for the managing of publique affaires‘. Dieser sollte als oberstes Exekutivorgan dienen. Allerdings beließen es die *Leveller* nicht bei dieser klassisch republikanischen Forderung nach einem gewählten Exekutivorgan (vgl. Foxley 2013: 194 ff.). Vielmehr kam es zu einer strikten Unterordnung der Exekutive unter die Legislative, sollte der neue Staatsrat doch

durch „Anweisungen und Begrenzungen“ an den Willen des Parlaments gebunden werden. Und doch sollten sich „die Repräsentanten weder in die Ausführung von Gesetzen einmischen noch über eine Person oder den Nachlass eines Mannes urteilen dürfen“, wenn dies nicht zuvor rechtlich geregelt wurde (o. V. 1648c: Artikel 5). Bei Versagen und Verletzung des in sie gesetzten Vertrauens, sollten die Abgeordneten wie Amtsträger deshalb strafrechtlich verfolgt werden können.

Hinzu kam, dass selbst dem Parlament konkrete Vorgaben über die Grenzen seiner Entscheidungskompetenzen gemacht wurden. So forderten die *Leveller*, dass die gewählte Legislative keine Bestimmung hinsichtlich der religiösen Praktiken aufstellen durfte oder die Bürger gegen ihren Willen zum Militärdienst eingezogen werden sollten. Wie bereits im *Ersten Agreement* wurde darauf insistiert, dass sämtliche überlieferten Privilegien abzuschaffen seien und das Parlament diese auch nicht wieder einführen könne. Schließlich wurde in Reaktion auf Anschuldigungen, die *Leveller* würden die Gleichverteilung der Besitzstände anstreben, unterstrichen, dass kein Repräsentant Entscheidungen hinsichtlich des sozialen Status oder des Eigentums eines Mannes treffen dürfe. Mit anderen Worten: Dem Parlament wurden hinsichtlich individueller wie kollektiver Freiheiten deutliche Grenzen gesetzt, insofern sie dessen Entscheidungen entzogen wurden.

Am 1. Mai 1649 veröffentlichten Lilburne, Walwyn, Prince und Overton aufgrund der verschärften politischen Lage eine weitere Position der *Leveller* (Lilburne et al. 1649a). Diese dritte Version des Abkommens unterschied sich deutlich von der Ausgabe von 1647 und kombinierte Teile von *Foundations of Freedom: Or An Agreement of the People* mit dem *Leveller*-Programm, wie es in Broschüren und Petitionen der späten 1640er Jahre entwickelt wurde. Deutlich wurden nun noch einmal auch die Rechte des Parlaments eingeschränkt. Es gab ein Verbot von Zoll und Verbrauchsteuern und das Verbot, dass das Parlament als Gericht fungiere (vgl. ebd.: 6–7). Unter den zentralen Forderungen fanden sich nun jährliche Parlamentswahlen, die Wahl aller Beamter in den Landkreisen, Städten und Gemeinden, die Wahl der Offiziere und die Wahl der Pfarrrer. Zugrunde lagen ihren Überlegungen nicht zuletzt die Erfahrungen der Parlammentsherrschaft (seit 1640). So heißt es in einem Pamphlet der *Leveller*, welches kurz vor dem *Dritten Agreement* publiziert wurde: „Und in der Erwägung, dass wir uns, wenn wir an der Macht wären, genauso tyrannisch verhalten würden wie andere [...], haben wir eine solche Maßnahme vorgeschlagen, bei der angenommen wird, dass Menschen zu beeinflussbar sind und weltlichen Versuchungen nachgeben, weshalb sie keine Mittel oder Möglichkeiten haben sollten, zum Nachteil einzelner oder der Öffentlichkeit zu handeln [...]“, ohne mit ersthaften Konsequenzen für sich selbst rechnen zu müssen (Lilburne et al. 1649b: 7). Um den „Gefahren und Unannehmlichkeiten“ zu begegnen, die „sich offenbar aus dem langen Fortbestehen derselben Autoritätspersonen“ ergaben (Lilburne 1649a: Artikel 5), forderten sie nicht nur regelmäßige Wahlen, sondern auch ein Verbot der Ämterhäufung sowie Rotationsverfahren. So heißt es im *Dritten Agreement*: „Es darf kein Mitglied des gegenwärtigen Parlaments in das nächste gewählt werden, wie kein Mitglied eines künftigen Parlaments für das unmittelbar nachfolgenden gewählt werden darf“ (ebd.: Artikel 3).

Die *Leveller* entwickelten damit eine sehr weitgehende Vorstellung von Volkssouveränität, die Repräsentation nicht ausschloss – sie vielmehr sogar als einen integralen Bestandteil auf allen Ebenen, von der Kirchengemeinde über die Kommune bis zur nationalen Ebene forderte –, diese zugleich aber mit einem umfassenden Instrumentarium verband, das darauf zielte, den Mangel an politischer Rechenschaftspflicht, wie ihn die *Leveller* in den 1640er Jahren beklagten, zu beheben (vgl. Peacey 2004). Das *Dritte Agreement*, das vor allem in London Unterstützung fand, stellt in dieser Hinsicht die weitestgehende Position der *Leveller* dar. Die meisten Historikerinnen und Historiker sind sich heute allerdings einig, dass die Gruppe zu dem Zeitpunkt seines Erscheinens bereits nicht mehr als geeintes Kollektiv agierte (vgl. Manning 1992: 206 ff.). Während des Prozesses gegen den König verließen jedenfalls viele von ihnen die Hauptstadt und distanzieren sich so von dem zu erwartenden Urteil gegen den Monarchen, das die Parlementsouveränität bestätigte.

### 3. Die improvisierte Republik und das demokratische Erbe der *Leveller*

Charles I. wurde am 30. Januar 1649 hingerichtet. Am 6. Februar verabschiedete das *House of Commons* eine Resolution, die besagte, dass das *House of Lords* „nutzlos und gefährlich“ sei und abgeschafft werden müsse. Mitte März wurde durch das Unterhaus, das sich nun ‚Parlament von England‘ nannte, England zur Republik erklärt.<sup>3</sup> Nach dem Gesetz vom 17. Juli 1649 machte sich jeder des Hochverrates schuldig, der das bestehende *Commonwealth*-Regime als tyrannisch bezeichnete oder behauptete, dass die im Parlament versammelten *Commons* nicht die oberste Gewalt der Nation seien. In einer Ende Januar 1650 veröffentlichten Schrift, *A Discourse Concerning the Engagement*, wurde die alte Formel vom Schutz und Gehorsam zwischen König und Volk kurzerhand auf das Verhältnis von Parlament und Volk übertragen (o. V. 1650: 9). „Die Parlamente erklären das Volk zum Ursprung aller gesetzmäßigen Macht, womit“, wie es in dem Text heißt, „nichts anderes gesagt wird, als dass Regierungsformen menschliche Ordnungen sind [...], die ein übergeordnetes und unveränderliches Vorrecht [...] statuieren; und wir finden keinen Grund, das in Frage zu stellen.“ (ebd.: 14)

Aufschlussreich für die republikanische Vorstellung der statuierten Parlementsouveränität unter dem *Commonwealth* ist die Schrift von Henry Parker, die dieser im Juni 1650 gegen Lilburne und die *Leveller* richtete. „Man muss Sie daran erinnern“, hielt er diesen vor, „dass niemand außer Parlamenten über Parlamente richten sollte; und dass Parlamente keine Parlamente mehr sind, wenn man sie den Vorwürfen von Privatpersonen aussetzt werden“ (Parker 1650: 11). Parker hatte eine Parlamentskonzeption,

3 Zwei Tage später, am 22. März 1649, veröffentlichte das Parlament eine *Declaration of the Parliament of England, Expressing the Grounds of Their Late Proceedings, and of Setting the Present Government in the Way of a Free State*, die den Prozess und die Hinrichtung des Königs sowie die Abschaffung des *House of Lords* und der Monarchie rechtfertigte. Die Erklärung wurde auch in lateinischer Sprache als *Parliamenti Anglia Declaratio* veröffentlicht.

die der von ihm verwendete Ausdruck für Parlament als „the supreme Power of England“ mit seiner dahinterstehenden Analogie zur monarchischen Herrschaft gut auf den Punkt brachte (ebd.: 27). „Sie wissen auch, dass, [...] die Urteile aller Privatpersonen so offensichtlich gespalten sind“, entgegnete er Lilburne, der das neue Regime in *England's New Chains Discovered* (1649) als Diktatur bezeichnete, dass niemand über die Regierung richten kann, „ohne den Frieden aller zu gefährden [...]“. In England, fuhr er fort, „gibt es jetzt einige, die die Oberste Autorität beim Erben des letzten Königs sehen, [...]. Wir und unsere Seite, die jetzt vorherrscht, halten, nach einem langen Kampf in Waffen, dies für ein wahres Parlament, und dass das wahre Parlament immer die Oberste Autorität Englands ist; und wir haben nicht nur die Entscheidung des Schwertes [...], sondern auch den stärksten Grund und die Mehrheit aller wahlberechtigten Männer im ganzen Land auf unserer Seite“ (Parker 1650: 29).

Auch andere versuchten die uneingeschränkte Macht des Parlaments zu rechtfertigen. Die dem Parlament zugeschriebene Autorität konnte so weit gehen, dass John Dury sogar die Wiedereinführung der Monarchie für möglich hielt: „[...] es ist keine andere Macht und Autorität sichtbar, als die der Commons im Parlament, den Repräsentanten dieses Commonwealth; denen wir uns zu jeder Zeit, in allen Fällen und Fähigkeiten zweifellos verpflichtet fühlen, wahr und treu zu dienen; das heißt bereit, den Frieden, die Sicherheit, die Fülle und das Wohlergehen dieser nationalen Gesellschaft auf parlamentarische Weise zu gewährleisten, sei es mit oder ohne einen König und einem Oberhaus [...]“ (Dury 1650: 15). Gleichwohl erklärte das Rumpfparlament wenig später all diejenigen zu Feinden, die sich zur Monarchie bekannten, aber eben auch jene, die sich, wie die *Leveller*, einen weiteren Prozess der Demokratisierung von Staat und Gesellschaft erhofften. Es war, wie Nedham erklärte, der Starrsinn des Volkes, der ihm ein neues Regime aufbürdete (Nedham 1650: 125 ff.). Gegenüber den *Leveller* erklärte er denn auch unumwunden, dass deren Forderungen „destruktiv für einen Freistaat (besonders einen neu errichteten Freistaat)“ seien. Wegen der „Unzufriedenheit, Emulationen und Tumulte“ unter den Menschen, könne niemals ein egalitäres politisches Regime entstehen, denn in kürzester Zeit würden sich die Menschen „bereitwillig wieder unter das Joch einer Person stellen, die willens und in der Lage zu sein scheint, sie zu befrieden“ (ebd.: 81). Wie viel sicherer, fuhr er daher fort, „muss es also für das Volk dieser Nation sein, es bei [...] der Art ihrer Verfassung und Wahlordnung zu belassen“, damit das Parlament all die Angelegenheiten ordnen könne, „die das Wohl und den Frieden der Öffentlichkeit so sehr betreffen“ (ebd.: 84). In diesem Sinne, erklärte Serjeant Thorpe, sei es gerechtfertigt, dass der Stil und Titel unserer Kommissionen, unter denen wir jetzt handeln, von „Carolus Rex Angliae“ in „Custodes libertatis Angliae autoritate parlamento“ geändert werden (Malham 1808–1811, VI: 106). Die Herrschaft einer „Einzelperson“ hatte zu wiederholten Missbräuchen geführt, so dass dies in Zukunft verhindert werden müsse. Eine Änderung der Landesgesetze und damit auch der gesellschaftlichen Ordnung war aus Sicht Thorpes dagegen nicht erforderlich (ebd.: 114). Diese waren für ihn sogar bindend, weil auf diese Weise „die klare Übereinstimmung“, des in den Gerichten praktizierten *Common Law* mit der „gegen-

wärtigen Regierung einer Republik“ und damit die Verfassungskonformität im Sinne Cokes behauptet werden konnte (o. V. 1650: 24).

Führende Juristen der Zeit bestätigten dies. Hales *History of the common law of England*, das größte seiner Restaurationswerke, ist dafür ein gutes Beispiel: Die „Verfassung“ Englands, so Hale, sei das englische *Common Law*. Und „wie der natürliche Körper [...] gelegentlich auftretende zufällige Krankheiten nach und nach heilt“, so richte das *Common Law* das Land „auf seinen gerechten Zustand“ immer wieder aus (Hale 1971: 30). Diese Aussage implizierte, dass das Recht Staat und Gesellschaft formte und somit grundlegender war als die Regierungsform. Das *Common Law* als Verfassung des *Commonwealth* gab diesem Legitimität und Legalität (vgl. Kenyon 1986: 307; Cobbett 1810, V: 211). Aus dieser Perspektive verwundert es nicht, dass die Juristen in den 1650er Jahren zu den stärksten Verteidigern einer ständischen Ordnung wurden, wie sie im *Common Law* verankert war. König, Bischöfe und *Lords* mochten (zeitweise) verschwunden sein, aber der Zehnte wurde immer noch erhoben und den Mitgliedern des Adels wurden weiterhin mit Respekt, das heißt unter Anerkennung ihrer Privilegien, begegnet (vgl. Veall 1970; Matthews 1984; vgl. auch Worden 1974: 105 ff.). Damit ebneten sie freilich auch den Weg zur Restauration der Monarchie, die 1660 mit der Auflösung des *Langen Parlaments* begann.

Das demokratische Erbe der *Leveller* wurde dagegen von den Republikanern des *Commonwealth* mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen. Einer ihrer aktivsten Kritiker war Marchmont Nedham (vgl. Worden 2001: 281). Nachdem er Herausgeber des republikanischen Nachrichtenmagazins *Mercurius Politicus* wurde, kritisierte er stetig das Projekt einer „demokratischen Regierung“. Wann immer die unbeständige, unwissende, irrationale und zügellose Menge die Macht in ihren Händen halte, so Nedham (1650: 19–24), schaffe sie eine gewalttätige und unberechenbare Tyrannei. Nedham war nicht allein in seinem Misstrauen (vgl. Scott 1993). Theoretiker wie Thomas Hobbes und James Harrington teilten in den 1650er Jahren gleichermaßen, wenn auch vor dem Hintergrund ganz unterschiedlicher Grundannahmen, die Einschätzung, dass das einfache Volk keine politischen Fähigkeiten besitze. Für Hobbes (1991: 120) entstand ein handlungsfähiger Körper erst, wenn die Menge „zu einer Person gemacht“ wurde, das heißt, wenn jeder seine Rechte an einen Souverän, am besten verkörpert in der Person des Monarchen, abtrat. Andernfalls war sie handlungsunfähig und selbstzerstörerisch. Für Hobbes war es auch der Monarch, der das Recht garantierte, selbst wenn er über diesem stand, denn nur der Monarch konnte alle Untertanen demselben Recht unterwerfen und die damit allererst zu Rechtssubjekten machen.

Obwohl der Republikaner Harrington wenig Bezugspunkte zu Hobbes hatte, kam er in Bezug auf die *Leveller* zu denselben Schlussfolgerungen. In *The Art of Lawgiving* nutzte er 1659 das *Agreement of the Free People*, um Beweise dafür zu liefern, dass die *Leveller*-Vorschläge unweigerlich zur Anarchie oder bestenfalls zu einer Oligarchie führen werden (vgl. Harrington 1711: 403). Besonders scharf kritisierte Harrington die Forderung, das Parlament nach acht Monaten wieder aufzulösen. Diese Bestimmung erschien ihm absurd, schuf sie in seinen Augen doch ein Machtvakuum. Wer sollte die

Nation regieren, sobald die Versammlung aufgelöst war? Und wenn sich das Parlament nicht freiwillig auflöste, wer sollte es dazu zwingen? Am Ende, so Harrington, werde die Regierung *de facto* von einer Oligarchie ausgeübt werden müssen, die die Macht besitze, das Parlament zu kontrollieren (vgl. ebd.: 404).

Es ist kein Zufall, dass sich Hobbes und Harrington in Bezug auf die Vorschläge der *Leveller* so einig waren. Für beide musste die souveräne Macht absolut sein, und beide setzten Repräsentation und Souveränität gleich. Jede Form politischer Mitbestimmung außerhalb der zentralen politischen Institution führte für sie dagegen zu Konflikten und im schlimmsten Fall zu Bürgerkriegen, die unter allen Umständen verhindert werden mussten.

So überzeugend die Argumente von Hobbes und Harrington auch für ihre Zeitgenossen geklungen haben mögen, für die moderne Demokratietheorie sind die Schriften der *Leveller* heute umso anregender, weil für sie erstens das Volk aus einer Vielzahl von Individuen, heterogenen Gemeinschaften und politischen Kollektiven bestand und zweitens die Souveränität des Volkes nicht auf den Akt der Wahl einer repräsentativen Körperschaft reduziert werden durfte, sondern alle repräsentativen Formen selbst stetig durch Verfahren an die Bürger\*innen zurückgebunden werden mussten (vgl. Loughlin 2007: 2014). Insofern war es für sie wichtig, zum einen vielfältige Formen der Selbstorganisation und -verwaltung zu ermöglichen und zum anderen den Bereich der politischen Einflussnahme breit zu fächern. Die *Leveller* waren Pioniere bei der Einführung partizipativer Praktiken auf breiter Basis, lag ihr Fokus doch nicht nur auf dem Parlament, sondern schloss auch außerparlamentarische Formen der Mitbestimmung ein. Deshalb verteidigten sie das Recht auf Gewissens-, Meinungs-, Versammlungs- und Vereinsfreiheit immer wieder als notwendige Voraussetzung kollektiven Handelns, war das souveräne Volk für sie doch nicht allein im Parlament fassbar, sondern in allen repräsentativen Körperschaften auf allen Ebenen des Staates, also auch in den Gemeinden, Religionsgemeinschaften oder den Geschworenengerichten. Entscheidend wurde für sie daneben die Demokratisierung der Verwaltung und Justiz, etwa durch Wahlämter und Rotationsverfahren, aber auch durch die Absicherung der Jurys in Gerichtsprozessen, die Absenkung von Verwaltungs- und Gerichtskosten, die Einführung von Englisch als Amts- und Rechtssprache *et cetera*. Grundlegend für all ihre Forderungen war die Verabschiedung einer Verfassung, die die grundlegenden individuellen wie kollektiven Freiheitsrechte absicherte. Damit hatte die Bürger\*innen für sie einen Grundrechtskatalog an der Hand, der sie über ihre Rechte aufklärte und sie in ihrem Kampf für die Durchsetzung ihrer Freiheitsrechte leitete. Dafür steht ihr Verfassungsentwurf, das *Agreement of the People*.

Die *Leveller* konnten sich mit ihren politischen und verfassungsrechtlichen Forderungen Mitte des 17. Jahrhunderts nicht durchsetzen. Erst als die ersten Verfassungen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts verabschiedet und grundlegende individuelle wie öffentliche Freiheitsrechte abgesichert wurden, konnte sich der Prozess der Demokratisierung von Staat und Gesellschaft, der zugleich die republikanische Vorstellung der Parlamentshoheit in Frage stellte, weiter entfalten. Die Forderung nach Freiheitsrechten war dabei nicht nur zentral für liberale und republikanische Theoretiker, wie

ihre Verteidiger gerne behaupten, sondern vor allem für die Demokraten. Bei ihnen wurden individuelle Freiheitsrechte, wie schon in den Schriften der *Leveller*, stets mit kollektiven Freiheitsrechten zusammengedacht, weil die einen stets als Voraussetzung und Sicherung der jeweils anderen betrachtet wurden. Sie setzten eine breite und egalitäre Öffentlichkeit voraus. Damit stellten frühe demokratische Autoren die feudale Gesellschaft viel stärker und radikaler in Frage, als es liberale und vor allem republikanische Autoren jemals taten, die mitunter sogar zu Anwälten gesellschaftlicher Privilegien wurden. Heute ist es deshalb wichtig, den Begriff der Volkssouveränität nicht per se als demokratisch zu deuten. Vielmehr lassen sich, wie anhand der Debatten der 1640er Jahre gezeigt werden sollte, sehr verschiedene Deutungen von Volkssouveränität finden, die von einer Parlamentsouveränität über die Forderung nach einer Verfassung bis hin zu Modellen aktiver Bürgereinbindung in legislative und administrative Verfahren reichten. Es lassen sich also republikanische, liberale und demokratische Ansätze unter dem Theorem ausmachen, die sich ohne Zweifel gegenseitig befruchtet haben, die sich aber auch, wie im Kontext der Zeit gezeigt werden sollte, deutlich unterschieden und tatsächlich konträre Vorstellungen von Staat, Verwaltung und Gesellschaft zum Ausdruck brachten.

## Literatur

- Ashley, Maurice, 1947: John Wildman. Plotter and Postmaster. A Study of the English Republican Movement in the Seventeenth Century, New Haven.
- [Balcanquhall, Walter], 1639: A Large Declaration Concerning the Late Tumults in Scotland [...]. By the King, London.
- Berkowitz, David S., 1975: Reason of State in England and the Petition of Right, 1603–1629. In: Roman Schnur (Hg.), Staatsräson. Studien zur Geschichte eines politischen Begriffs, Berlin, 165–212.
- Brocker, Manfred, 1995: Die Grundlegung des liberalen Verfassungsstaates. Von den *Levellern* zu John Locke, Freiburg / München.
- Burgess, Glenn, 1992: The Politics of the Ancient Constitution, London. <https://doi.org/10.1007/978-1-349-22263-6>
- Cobbett, William, 1810: A Complete Collection of State Trials, Volume V: 1650–1661, London.
- Coke, Edward, 1738: The Reports of Sir Edward Coke, Kt. in English, in Thirteen Parts Compleat (with References to All the Ancient and Modern Books of the Law), London.
- Coke, Edward, 1791: The First Part of the Institutes of the Laws of England: Or, a Commentary Upon Littleton, London.
- Coke, Edward, 1983: The Compleate Copy-holder: Wherein is Contained a Learned Discourse of the Antiquity and Nature of Manors and Copy-holds, with All Things Thereto Incident..., London.
- Coke, Edward, 2003: The Selected Writings of Sir Edward Coke, Indianapolis.

- Cromartie, Alan, 2006: *The Constitutional Revolution. An Essay on the History of England, 1450–1642*, Cambridge, UK. <https://doi.org/10.1017/CBO9780511617775>
- Cust, Richard, 2007: *Charles I. A Political Life*, London.
- [Dury, John], 1650: *Just re-proposals to humble proposals*. [...], London.
- Filmer, Robert, 2019 [1680]: *Patriarcha*, hg. von Peter Schröder, Hamburg. <https://doi.org/10.28937/978-3-7873-3685-2>
- Foxley, Rachel, 2007: *Problems of Sovereignty in Leveller Writings*. In: *History of Political Thought* 28, 4, 643–660.
- Foxley, Rachel, 2013: *The Radical political thought in the English Revolution*, Manchester.
- Fukuda, Arihiro, 1997: *Sovereignty and the Sword: Harrington, Hobbes, and Mixed Government in the English Civil Wars*, Oxford.
- Gentles, Ian, 1992: *The New Model Army in England, Ireland and Scotland, 1645–1653*, Oxford.
- [Hale, Matthew], 1971: *The history of the common law of England*, hg. von Charles M. Gray, Chicago.
- [Harrington, James], 1711: *The Oceana and Other Works of James Harrington, with an Account of His Life by John Toland*, London.
- Harris, Tim, 2014: *Rebellion: Britain's First Stuart Kings, 1567–1642*, Oxford.
- [Herle, Charles], 1642: *A fuller answer to a treatise written by Doctor Ferne, entituled The resolving of conscience upon this question...*, London.
- Hobbes, Thomas, 1991 [1651]: *Leviathan*, hg. von Richard Tuck, Cambridge, UK.
- [Hunton, Philip], 1643: *A treatise of monarchie* [...], London.
- [Husbands, Edward], 1643: *An Exact Collection of All Remonstrances, Declarations, Votes, Orders, Ordinances* [...], London.
- James I, 1918: *The trew law of free monarchies: or the reciprock and mvtvall dvetie betwixt a free king and his naturall subjects*. In: *The Political Works of James I: Reprinted from the Edition of 1616*, hg. von Charles Howard McIlwain, Cambridge, UK.
- Johnson, Robert C. / Keeler, Mary F. / Cole, Maija J. / Bidwell, William R., 1983: *Proceedings in Parliament, 1628. Band 2*, New Haven.
- Kenyon, J. P., 1986: *The Stuart constitution, 1603–1688: Documents and Commentary*, Cambridge, UK.
- Larkin, James F. / Hughes, Paul L., 1983 (Hg.): *Stuart Royal Proclamations, Volume II: Royal Proclamations of King Charles I, 1625–1646*, Oxford.
- [Lilburne, John], 1646: *Innocency and truth justified* [...], London.
- [Lilburne, John], 1647a: *Regall tyrannie discovered* [...], London.
- [Lilburne, John], 1647b: *The Just mans justification* [...], London.
- [Lilburne, John et al.], 1648: *England's New Chains Discovered* [...], London.
- [Lilburne, John / Walywin, William / Prince, Thomas / Overton, Richard], 1649a: *An Agreement of the Free People of England* [...], London.

- [Lilburne, John / Walywin, William / Prince, Thomas / Overton, Richard], 1649b: A manifestation from Lieutenant Col. John Lilburn, Mr. William Walwyn, Mr. Thomas Prince, and Mr. Richard Overton [...], London.
- Loughlin, Martin, 2007: The Constitutional Thought of the *Levellers*. In: *Current Legal Problems* 60, 1, 1–39. <https://doi.org/10.1093/clp/60.1.1>
- Loughlin, Martin, 2014: The Concept of Constituent Power. In: *European Journal of Political Theory*, 13, 2, 218–237. <https://doi.org/10.1177/1474885113488766>
- McCormick, John, 2011: *Machiavellian Democracy*, Cambridge, UK. <https://doi.org/10.1017/CBO9780511975325>
- Macpherson, Crawford B., 1973: *Die politische Theorie des Besitzindividualismus*, Frankfurt am Main.
- Malham, John, 1808–1811: *The Harleian Miscellany* [...], London.
- Manning, Brian, 1992: 1649. *The Crisis of the English Revolution*, London.
- [Marsh, John], 1642: *An Argument Or, Debate In Law*, London.
- [Marsh, John], 1643a: *A Political Catechism*, London.
- [Marsh, John], 1643b: *A New Plea For The Parliament*, London.
- Matthews, Nancy, 1984: *William Sheppard: Cromwell's law reformer*, Cambridge, UK. <https://doi.org/10.1017/CBO9780511522697>
- McIlwain, Charles Howard, 1910: *The High Court of Parliament and its Supremacy: an Historical Essay on the Boundaries between Legislation and Adjudication in England*, New Haven.
- McMichael, Jack R. / Taft, Barbara, 1989 (Hg.): *The Writings of William Walwyn*, Athens / London.
- Mendle, Michael, 1992: *Parliamentary Sovereignty: A Very English Absolutism*. In: Nicholas Phillipson / Quentin Skinner (Hg.), *Political Discourse in Early Modern Britain*, Cambridge, UK, 97–119. <https://doi.org/10.1017/CBO9780511659980.006>
- Mendle, Michael, 1995: *Henry Parker and the English Civil War*, Cambridge, UK. <https://doi.org/10.1017/CBO9780511560729>
- [Milton, John], 1980: *Complete Prose Works of John Milton*, Band VII, hg. von R.W. Ayers, New Haven.
- [Nedham, Marchamont], 1650: *The case of the Common-wealth of England stated* [...], Gent / London.
- [o. V.], 1640: *His Majesties Declaration to All His Loving Subjects, of the Causes Which Moved Him to Dissolve the Last Parliament*. Published by His Majesties Speciall, London.
- [o. V.], 1647: *An Agreement of the People for a firme and present Peace, upon grounds of common-right and freedom*, London; <https://oll.libertyfund.org/pages/Leveller-anthology-agreements> (Zugriff vom 15.10.2021).
- [o. V.], 1648a: *The Armies petition: or A new engagement of many in the Army* [...], London.

- [o. V.], 1648b: A new engagement, or, Manifesto wherein is declared the sence and resolution of many thousands of well-affected people in and about London, and some adjacent counties [...], London.
- [o. V.], 1648c: Foundations of Freedom, Or An Agreement of the People: Proposed as a Rule for future Government in the Establishment of a firm and lasting Peace [...], London.
- [o. V.], 1650: A discourse concerning the Engagement: or, The northern subscribers plea opposed to their dissenting neighbors importune animosities against engaging to be true and faithful, London.
- [o. V.], 1829 [1647]: The Humble Petition of the Officers and Souldiers of the Army. In: Henry Hallam (Hg.), *Book of Army Declarations*, 1–2. *The Parliamentary or Constitutional History of England*, 24. Band, 2. Auflage, Boston.
- [o. V.], 1997 [1628]: *Commons Debates 1628*, hg. von Frear Keeler, Mary / Jansson-Cole, Maija / Bidwell, William B, Rochester.
- [Overton, Richard], 1646a: An arrow against all tyrants and tyranny, shot from the prison of New-gate into the prerogative bowels of the arbitrary House of Lords [...], London.
- [Overton, Richard], 2014 [1646b]: A Remonstrance of Many Thousand Citizens, and other Free-born People of England, To their owne House of Commons [...]. In: David M. Hart / Ross Kenyon (Hg.), *Tracts on Liberty by the Levellers and their Critics (1638–1660)*. Band 3, Indianapolis; <https://oll.libertyfund.org/titles/2596> (Zugriff vom 15.10.2020).
- [Overton, Richard], 1646c: A Defiance Against All Arbitrary Usurpations Or Encroachments, London.
- [Overton, Richard], 1647: An Appeale from the degenerate Representative Body the Commons of England assembled at Westminster [...], London.
- [Parker, Henry], 1642: Observation upon some of his Majesties late Answers and Expresses, London.
- [Parker, Henry], 1643: The Contra-Replicant, His Complaint To His Majestie, London.
- [Parker, Henry], 1644: Jus populi, or, A discourse wherein clear satisfaction is given as well concerning the right of subiects as the right of princes shewing how both are consistent and where they border one upon the other [...], London.
- [Parker, Henry], 1647: An answer to the poysonous sedicious paper of Mr. David Jenkins, London.
- [Parker, Henry], 1650: A letter of due censure, and redargvtion to Lieut: Coll: John Lilburne: touching his triall at Guild-Hall-London in Octob: last. 1649, London.
- Parkin, Jon, 2007: *Taming the Leviathan: The Reception of the Political and Religious Ideas of Thomas Hobbes in England, 1640–1700*, Cambridge, UK. <https://doi.org/10.1017/CBO9780511720499>
- Peacey, Jason, 2004: *Politicians and Pamphleteers. Propaganda During the English Civil Wars and Interregnum*, Adlershot.
- Pitkin, Hanna F., 1967: *The Concept of Representation*, Berkeley.

- Pocock, John G.A., 1957: *The Ancient Constitution and The Feudal Law: A Study of English Historical Thought in the Seventeenth Century*, Cambridge, UK.
- Raymond, Joad, 2006: *Pamphlets and Pamphleteering in Early Modern Britain*, Cambridge, UK.
- Russell, Conrad, 1979: *Parliaments and English Politics, 1621–1629*, Oxford. <https://doi.org/10.1093/acprof:oso/9780198224822.001.0001>
- Sanderson, John, 1989: 'But the People's Creatures'. The philosophical basis of the English Civil War, Manchester.
- Scott, Jonathan, 1993: The Rapture of Motion. James Harrington's Republicanism. In: Nicholas Philipson / Quentin Skinner (Hg.), *Political Discourses in Early Modern England*, Cambridge, UK, 139–163. <https://doi.org/10.1017/CBO9780511659980.008>
- Selden, John, 1726: *Opera Omnia, Tam Edita quam Inedita*, London.
- Selden, John, 2015: *The Table-Talk of John Selden*, Cambridge, UK. <https://doi.org/10.1017/CBO9781316015155>
- Skinner, Quentin, 2007: Hobbes on Persons, Authors and Representatives. In: Patricia Springborg (Hg.), *The Cambridge Companion to Hobbes's Leviathan*, Cambridge, UK 157–180. <https://doi.org/10.1017/CCOL0521836670.007>
- Tönnies, Ferdinand, 1971: *Thomas Hobbes. Leben und Lehre*, Stuttgart.
- Tuck, Richard, 1979: *Natural Rights Theories: Their Origin and Development*, Cambridge, UK. <https://doi.org/10.1017/CBO9781139163569>
- Tuck, Richard, 1993: *Philosophy and Government, 1572–1651*, Cambridge, UK. <https://doi.org/10.1017/CBO9780511558634>
- Urbinati, Nadia, 2010: Unpolitical Democracy. In: *Political Theory* 38, 65–92. <https://doi.org/10.1177/0090591709348188>
- Veall, Donald, 1970: *The popular movement for law reform, 1640–1660*, Oxford.
- Vernon, Elliot / Baker, Philip, 2010: What was the first Agreement of the People? In: *Historical Journal* 53, 1, 39–59. <https://doi.org/10.1017/S0018246X09990574>
- Vieira, Monica B. / Runciman, David, 2008: *Representation*, Cambridge, UK.
- Weston, Corinne, 1960: The Theory of Mixed Monarchy under Charles I and after. In: *English Historical Review* 75, 426–443. <https://doi.org/10.1093/ehr/LXXV.296.426>
- Weston, Corinne / Greenberg, Janelle R., 1981: *Subjects and Sovereigns: The Grand Controversy over Legal Sovereignty in Stuart England*, Cambridge, UK. <https://doi.org/10.1017/CBO9780511558658>
- [Wildman, John], 1647: *The Case of the armie truly stated together with the mischiefes and dangers that are imminent [...]*, London.
- Woodhouse, Arthur S. P., 1951 [1938]: *Puritanism and Liberty, being the Army Debates (1647–9) from the Clarke Manuscripts with Supplementary Documents*, Chicago; <https://oll.libertyfund.org/titles/2183> (Zugriff vom 15.10.2021).
- Wootton, David, 1991: *Leveller democracy and the Puritan Revolution*. In: James H. Burns / Mark Goldie (Hg.), *The Cambridge History of Political Thought, 1450–1700*, Cambridge, UK, 412–442. <https://doi.org/10.1017/CHOL9780521247160.016>
- Worden, Blair, 1974: *The Rump parliament*, Cambridge, UK.

- Worden, Blair, 2001: *The Levellers in History and Memory, c. 1660–1960*. In: Michael Mendle (Hg.), *The Putney Debates*, Cambridge, UK, 256–282.
- Zaller, Robert, 1991: Henry Parker and the Regiment of True Government. In: *Proceedings of the American Philosophical Society* 135, 2, 255–285.
- Zuckert, Michael P., 2011: *Natural rights and the new republicanism*, Princeton. <https://doi.org/10.1515/9781400821525>